



Nur zur dienstlichen Verwendung

Wortprotokoll der 38. Sitzung

Haushaltsausschuss

Berlin, den 23. Februar 2015, 16:00 Uhr
Paul-Löbe-Haus
Raum 2.400

Vorsitz: Dr. Gesine Löttsch, MdB

Tagesordnung – Öffentliche Anhörung

Einziges Tagesordnungspunkt

Seite 6

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Personalrechts der Beamtinnen und Beamten der früheren Deutschen Bundespost

BT-Drucksache 18/3512

Federführend:
Haushaltsausschuss

Mitberatend:
Innenausschuss
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Gutachtlich:
Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Berichtersteller/in:
Abg. Norbert Brackmann [CDU/CSU]

Mitberichtersteller/in:
Abg. Dr. Hans-Ulrich Krüger [SPD]
Abg. Dr. Gesine Löttsch [DIE LINKE.]
Abg. Dr. Tobias Lindner [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

**Nur zur dienstlichen Verwendung****Mitglieder des Ausschusses**

Tagungsbüro



Deutscher Bundestag

off

Sitzung des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

Montag, 23. Februar 2015, 16:00 Uhr

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
CDU/CSU		CDU/CSU	
Barthle, Norbert		Brand, Michael	
Berghegger Dr., André		Brinkhaus, Ralph	
Brackmann, Norbert		Flosbach, Klaus-Peter	
Brandl Dr., Reinhard		Gebhart Dr., Thomas	
Caesar, Cajus		Güntzler, Fritz	
Fischer (Karlsruhe-Land), Axel E.		Holzenkamp, Franz-Josef	
Gröhler, Klaus-Dieter		Kaufmann Dr., Stefan	
Heiderich, Helmut		Krichbaum, Gunther	
Hirte, Christian		Kudla, Bettina	
Hübinger, Anette		Lange, Ulrich	
Kalb, Bartholomäus		Maag, Karin	
Karl, Alois		Magwas, Yvonne	
Klein, Volkmar		Michelbach Dr. h.c., Hans	
Körper, Carsten		Schnieder, Patrick	
Kruse, Rüdiger		Spahn, Jens	
Mattfeldt, Andreas		Stefinger Dr., Wolfgang	
Radomski, Kerstin		Straubinger, Max	
Rainer, Alois		Stübgen, Michael	
Rehberg, Eckhardt		Tillmann, Antje	
Schulte-Drüggelte, Bernhard		Weiß (Emmendingen), Peter	

Stand: 13. Februar 2015

Referat ZT 4-Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339

**Nur zur dienstlichen Verwendung**

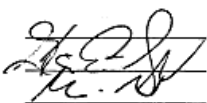
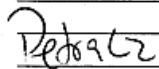
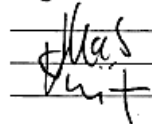
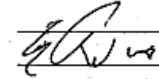
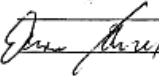

07.

Tagungsbüro

Seite 2

Sitzung des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
Montag, 23. Februar 2015, 16:00 Uhr**Anwesenheitsliste**

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
SPD		SPD	
Barnett, Doris		Arndt-Brauer, Ingrid	_____
Evers-Meyer, Karin		Binding (Heidelberg), Lothar	_____
Gerster, Martin		Blienert, Burkhard	_____
Gottschalck, Ulrike		Ehrmann, Siegmund	_____
Hagedorn, Bettina		Freese, Ulrich	_____
Hinz (Essen), Petra		Hakverdi, Metin	_____
Jurk, Thomas		Lotze, Hiltrud	_____
Kahrs, Johannes		Mast, Katja	_____
Krüger Dr., Hans-Ulrich		Rohde, Dennis	_____
Lemme, Steffen-Claudio		Schneider (Erfurt), Carsten	_____
Schulz (Spandau), Swen		Sieling Dr., Carsten	_____
Schurer, Ewald		Weber, Gabi	_____
Steffen, Sonja		Wiese, Dirk	_____
DIE LINKE.		DIE LINKE.	
Bartsch Dr., Dietmar		Behrens, Herbert	_____
Claus, Roland		Bluhm, Heidrun	_____
Leutert, Michael		Hunko, Andrej	_____
Löttsch Dr., Gesine		Kunert, Katrin	_____
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
Deligöz, Ekin		Gehring, Kai	_____
Hajduk, Anja		Paus, Lisa	_____
Kindler, Sven-Christian		Sarrazin, Manuel	_____
Lindner Dr., Tobias		Schick Dr., Gerhard	_____

Stand: 13. Februar 2015

Referat ZT 4-Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339



Nur zur dienstlichen Verwendung

18. Wahlperiode



Deutscher Bundestag
Haushaltsausschuss

Anwesenheitsliste der Mitglieder der mitberatenden Ausschüsse
zur öffentlichen Anhörung des Haushaltsausschusses
am 23. Februar 2015 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Weiterentwicklung des Personalrechts der Beamtinnen und Beamten der früheren Deutschen Bundespost (BT-Drucksache 18/3512)

Name (in Druckschrift)	Fraktion	Ausschuss	Unterschrift
Klaus Bartel	SPD	Wirtschaft	



Nur zur dienstlichen Verwendung

18. Wahlperiode



Deutscher Bundestag
Haushaltsausschuss

Anwesenheitsliste der Sachverständigen

zur öffentlichen Anhörung des Haushaltsausschusses

am 23. Februar 2015 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Weiterentwicklung des Personalrechts der Beamtinnen und Beamten der früheren Deutschen Bundespost (BT-Drucksache 18/3512)

Sachverständiger

Hans-Ulrich Benra
dbb beamtenbund und tarifunion

Volker Geyer
Kommunikationsgewerkschaft DPV

Dr. Thomas Kremer
Deutsche Telekom AG

Dr. Ronald Reichert
Kanzlei Redeker-Sellner-Dahs

Prof. Dr. Christian Waldhoff
Humboldt-Universität zu Berlin

Klaus Weber
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Unterschrift



Nur zur dienstlichen Verwendung

Einzigster Tagesordnungspunkt

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Personalrechts der Beamtinnen und Beamten der früheren Deutschen Bundespost

BT-Drucksache 18/3512

Hierzu wurde verteilt:

Ausschussdrucksache/n 18(8)1892

Vors. **Dr. Gesine Lötzsich** (DIE LINKE.): Meine Damen und Herren, ich darf Sie recht herzlich begrüßen zu unserer öffentlichen Anhörung. Es ist 16:00 Uhr, nach meiner Uhr zumindest, und wir wollen pünktlich beginnen. Wir haben uns hier versammelt zur öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Weiterentwicklung des Personalrechts der Beamtinnen und Beamten der früheren Deutschen Bundespost BT-Drucksache 18/3512. Der Haushaltsausschuss hat in seiner 35. Sitzung am 28. Januar 2015 einvernehmlich beschlossen, heute diese öffentliche Anhörung zum Entwurf des eben genannten Gesetzes durchzuführen. Ich darf die Sachverständigen, ganz besonders herzlich hier begrüßen. Vielen Dank, dass Sie gekommen sind und auch bereits schriftliche Stellungnahmen abgegeben haben. Genauso herzlich werden natürlich eventuell anwesende Vertreter mitberatender Ausschüsse von mir begrüßt und der Vertreter des Finanzministeriums, Herr Dr. Kahl, Leiter der Abteilung VIII. Wir haben bei den Anhörungen ein etwas anderes Verfahren als bei Ausschusssitzungen. Das möchte ich kurz vorher noch mal erläutern. Wir haben den Brauch keine Eingangstatements anzuhören, es sind ja schriftliche Einschätzungen und Stellungnahmen eingereicht worden. Und wir haben eine Zeitvorgabe beschlossen. Spätestens um 17:30 Uhr soll diese Anhörung beendet sein. Wir haben die Vorgehensweise, dass jede Fraktion entsprechend ihrer Stärke das Fragerecht ausüben kann. Dies ist immer so geregelt, dass bei einer Wortmeldung der Fragesteller entweder zwei Fragen an einen Sachverständigen oder jeweils eine Frage an zwei Sachverständige stellen kann. So werden wir das auch in dieser Anhörung machen. Es wird ein Wortprotokoll erstellt, in dem Sie dann alles nachlesen können. Dieses wird rechtzeitig, so, wie das guter Brauch ist, vor dem Beschluss im Bundestag

vorliegen, sodass dann die Ergebnisse dieser Anhörung in die Bewertung einfließen können. So das ist genug der Vorrede. Ich erteile als Erstem für die UNION dem Kollegen Brackmann das Wort. Bitte schön.

Abg. **Norbert Brackmann** (CDU/CSU): Ich habe zunächst zwei Fragen an Herrn Prof. Dr. Waldhoff. Beide Fragen beziehen sich auf die Verfassungsgemäßheit des Unterfangens. In Ihrer schriftlichen Stellungnahme formulieren Sie, eine enge Wortauslegung des Artikels 143 GG sei von vornherein problematisch. Andererseits ist unter Juristen genau das oft die Grenze, nämlich der Wortlaut desselben. Deswegen die erste Frage, ob diese teleologische Auslegung, Sie beziehen sich in Ihrer Stellungnahme ja insbesondere auf Kommentatoren, ob Sie aus Verfassungsgerichtsurteilen oder Ähnlichem eine begründete Hoffnung herleiten können, dass das Ganze vor Gericht dann auch standhält? Wenn schon eine der wichtigsten Fragestellungen ist, ob der vorliegende Gesetzentwurf mit dem Artikel 143 GG vereinbar ist, dann ist die zweite Frage, wenn man Firmen mit Hoheitsgewalt beleihen möchte und dies zwar aufgrund eines Gesetzes oder mit einem Gesetz möglich ist, man aber dieses Spannungsverhältnis in dem Grundgesetz selbst angelegt hat, ob dann auch wirklich die Umstände so hinreichend konkretisiert sind, dass wir ein neues Risiko eingehen, wenn wir eine Rechtsverordnung dafür ausreichend erscheinen lassen? Oder, wenn das schon möglicherweise grenzwertig in der Verfassung ist, sollte dann nicht lieber der Gesetzgeber per Gesetz eine solche Übertragung der Hoheitsgewalt vornehmen?

Die **Vorsitzende**: Herr Prof. Waldhoff bitte.

Prof. Dr. Christian Waldhoff (Humboldt-Universität zu Berlin): Vielen Dank für die Fragen. Zur ersten Frage: In der Tat habe ich vertreten, dass man die Verfassung nicht so wortlautgetreu auslegt, wie die Grundbuchordnung oder eine Dienst-anweisung für den mittleren Dienst. Sondern, dass man die Verfassung, die ja eine rechtliche Rahmenordnung darstellt und nicht bis in den Detailierungsgrad vieler einfacher Gesetze hineinreicht, durchaus stärker teleologisch auslegen kann. Das macht auch das Bundesverfassungsgericht in der einzigen maßgebenden Entscheidung die zu Artikel 143b Absatz 3 GG vorliegt, im 130. Band. Das Gericht, der zweite Senat, geht nämlich methodisch



Nur zur dienstlichen Verwendung

so vor, dass er widerstreitende Bedürfnisse, die verfassungsrechtlich unterfüttert sind, gegeneinander abwägt, also praktische Konkordanz zwischen diesen widerstreitenden Verfassungszielen herstellt. Das war einerseits der Wille des verfassungsergänzenden Gesetzgebers aus den 90er Jahren, die sogenannte Postreform II verfassungsrechtlich abzusichern und es ist andererseits die Statussicherung der Beamten der ehemaligen Deutschen Bundespost. Das wird, wie man das im Verfassungsrecht häufig macht, gegeneinander abgewogen, was schon gegen eine ultratechnische Wortlautauslegung spricht. Mir liegt das Gutachten des geschätzten Kollegen Heinrich Amadeus Wolff für die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di vor. Er betreibt nun vielleicht ganz gegen seine sonstigen Gewohnheiten eine sehr technische Wortlautauslegung, indem bestimmte Artikel und unbestimmte Artikel fünf Mal umgedreht werden. Das halte ich hier für unangemessen. Das macht das Bundesverfassungsgericht bei einer etwas anders gelagerten, aber strukturell gar nicht so unterschiedlichen Frage im 130. Band auch nicht, sondern das Gericht geht so vor, wie es das Grundgesetz normalerweise auslegt. Das Grundgesetz wird eben nicht ausgelegt wie die Grundbuchordnung oder wie eine Dienststanweisung für den mittleren Dienst. Methodisch wäre ich sehr optimistisch, dass das Gericht auch hier so vorgehen würde. Das heißt, die widerstreitenden Interessen, einerseits Erfolg der Postreform und der Folgen derselben, andererseits die berechtigten Interessen der Beamten der Deutschen Bundespost, gegeneinander abzuwägen. Das spricht, und es äußern sich auch viele Kommentatoren in diese Richtung, für eine gewisse Flexibilität bei der Auslegung und gegen eine zu technische, zu enge Auslegung dieser Norm. Die zweite Frage zur Beleihung. Beleihungen können, das ist allgemeiner Standard, durchgesetzt oder aufgrund eines Gesetzes durchgeführt werden. Jetzt ist hier, sozusagen als Besonderheit, der Auftrag zur Beleihung in der Verfassung selbst verankert. Das resultierte daraus, dass man damals sich nicht ganz sicher war, ob man das in die Verfassung reinschreiben müsse, ob der sogenannte Vorbehalt der Verfassung greift oder nicht. Eine beachtliche Zahl der Stimmen damals war übrigens der Meinung, nein, das ist nicht erforderlich. Dies würde ich zwar auch so sehen, aber man hat es dennoch gemacht. Das ändert jedoch nichts daran, das jetzt die Beleihung nach wie vor durchgesetzt oder

aufgrund eines Gesetzes in dem Rahmen, den der Artikel 143b Absatz 3 GG vorgibt, modifiziert und weiterentwickelt werden darf. Ein Hauptargument dafür ist, dass gerade der 3. Absatz in seinem dritten Satz unter einem Gesetzesvorbehalt steht. Dort steht nämlich, das Nähere regelt ein Bundesgesetz. Dies impliziert immer einen gewissen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers in dem Rahmen natürlich, den diese Verfassungsnorm vorgibt, sodass ich auch von Verfassung wegen keine Bedenken gegen die jetzt gefundene Lösung mit der Rechtsverordnung habe. Für diese Rechtsverordnungslösung spricht die größere Flexibilität, wenn es gesellschaftsrechtliche Veränderungen gibt. Das ist der klassische Anwendungsbereich der Rechtsverordnung. Es müssen die Voraussetzungen des Artikels 80 Absatz 1 GG eingehalten sein. Das ist hier, ich würde sogar sagen, in einem Übermaß geschehen, weil Inhalt, Zweck und Ausmaß hinreichend in der Ermächtigungsgrundlage für die Rechtsverordnung zum Ausdruck kommen, sodass ich auch da verfassungsrechtlich keine Bedenken habe.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Für die SPD jetzt der Kollege Krüger. Bitte schön.

Abg. **Dr. Hans-Ulrich Krüger** (SPD): Auch eine Nachfrage hätte ich beinahe gesagt an Sie, Herr Prof. Dr. Waldhoff. Sie haben sich sehr klar und deutlich in Ihrer schriftlichen Stellungnahme zur Rechtsverordnungsproblematik geäußert. Sind Sie der Ansicht, dass das rechtliche und wirtschaftliche Nachfolgeverhältnis, das in dem § 38 Absatz 2 des Gesetzentwurfes nun als Voraussetzung genannt wird, hinreichend konkret ist? Oder besteht Ihrer Ansicht nach die Gefahr, wie sie auch in zahlreichen Zuschriften an die Parlamentarier geäußert wird, dass man sich als Beamter bei einem beliebigen Unternehmen, ich sage das mal, der XY-Sparte wiederfindet, wenn es um ein wirtschaftliches Nachfolgeverhältnis und die Tochter-Enkelproblematik geht? Da Herr Prof. Wolff heute leider nicht hier sein kann, weil wir die Zahl der Sachverständigen nun doch auf sechs beschränkt hatten, geht meine zweite Frage an Herrn Weber. Würden Sie bitte der Frage noch mal Raum geben, ob Ihrer Ansicht nach unter der Ägide des Artikels 143b GG, der ja nun mal so gewählt worden ist, am Ende letztendlich eine Rechtsverordnung das sekundäre Postnachfolgeunternehmen mit wirtschaftlichem Zusammenhang zur Mutter



Nur zur dienstlichen Verwendung

bestimmen kann.

Die **Vorsitzende**: Herr Prof. Waldhoff und dann Herr Weber bitte.

Prof. Dr. Christian Waldhoff (Humboldt-Universität zu Berlin): Bei rechtlichen Nachfolgeunternehmen gibt es keine Schwierigkeit, das ist exakt bestimmt. Bei wirtschaftlichen ist die Ungewissheit in der Tat etwas größer als bei rein rechtlichen Nachfolgern. Aber durch den Rahmen, den Artikel 143b GG vorgibt, finde ich, ist trotzdem alles hinreichend bestimmt. Bei der Auslegung dessen was Inhalt, Zweck und Ausmaß des ermächtigenden Gesetzes im Sinne von Artikel 80 Absatz 1 Satz 2 GG vorgibt, wird interpretatorisch vom Bundesverfassungsgericht immer nicht nur die Norm als solches mitberücksichtigt, sondern auch das Gesamtkonzept, das gesamte Gesetz mit allen seinen Hintergründen, mit all seiner Entstehungsgeschichte, mit all seinem Umfeld. Es muss natürlich ein hinreichender Bezug zu den ehemaligen Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost bestehen. Das ist dann eine Interpretationsfrage. Aber, wenn man bedenkt, wie großzügig das Bundesverfassungsgericht bei der Anwendung von Artikel 80 Absatz 1 Satz 2 GG insgesamt ist, also wie doch relativ gering die Anforderungen an die hinreichende Bestimmtheit einer Verordnungs-ermächtigung sind, um eben das Feld der Verordnung hinreichend sozusagen zu sichern, nämlich eine gewisse Flexibilität im Vergleich zur klassischen Parlamentsgesetzgebung zu gewährleisten, dann würde ich sagen, unter verfassungsrechtlichen Auspizien habe ich auch da keine Bedenken.

Die **Vorsitzende**: Herr Weber bitte.

Klaus Weber (Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft): Vielen Dank für Ihre Frage, Herr Dr. Krüger. Ich möchte zunächst einmal betonen, dass 20 Jahre nach der Postreform II die gefundene Lösung, dass die Postnachfolgeunternehmen Dienstherrenbefugnisse wahrnehmen und die Bundesrepublik Deutschland der Dienstherr ist, Zustimmung gefunden hat. Weil sie aber damals vor 20 Jahren äußerst strittig war und weil man auch ein anderes Modell gewählt hat, als beispielsweise bei der Deutschen Bahn eine direkte Integration in die Unternehmensseite, sehen wir durchaus keinen Handlungsspielraum bei der Fragestellung Artikel 143b des GG. Für uns sind, da schließen wir uns dem an, was

Herr Prof. Dr. Wolff in seinem Rechtsgutachten deutlich gemacht hat, Nachfolgeunternehmen der früheren Deutschen Bundespost die drei Aktiengesellschaften und keine anderen. Zu der Fragestellung eines gesetzlichen Regelungserfordernisses schließen wir uns ebenfalls den Ausführungen von Herrn Prof. Dr. Wolff an. Wir sind gleichfalls der Meinung, dass aufgrund der grundlegenden Entscheidung, die mit einer Weitergabe von Dienstherrenbefugnissen einhergeht, es notwendig ist, dass das Parlament sich mit der Frage beschäftigt. Insbesondere weil es sich hier um unmittelbare Beamtinnen und Beamte des Bundes handelt und insofern auch entsprechende Regularien greifen sollen. Ich darf mal an der Stelle daran erinnern, dass nachdem damals die Postreform II auf den Weg gebracht worden ist, über einfach gesetzliche Regelungen klar gesagt worden ist, welche Unternehmen es sind, die Dienstherrenbefugnisse wahrnehmen. Was damals vom Gesetzgeber gemacht worden ist, ist aus unserer Sicht auch heute notwendig und wichtig.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Dann für DIE LINKE. Kollege Claus bitte.

Abg. **Roland Claus** (DIE LINKE.): Herzlichen Dank von unserer Seite zunächst an die Sachverständigen und die überreichte Expertise. Wir haben uns zu diesem Schritt entschlossen, weil es nur vergleichbar mit der Bahn, wie schon gesagt wurde, nach 20 Jahren um einen sehr gravierenden Eingriff geht. Meine Fragen gehen an Herrn Geyer und Herrn Weber und berühren jeweils die Seite der Beschäftigten. Ich wollte Sie fragen, welche Nachteile oder Ungewissheiten würden Sie sehen, wenn der § 38 so verbliebe, wie er jetzt im Entwurf vorliegt? Und die zweite Frage geht auch an beide. In der Stellungnahme des Deutschen Beamtenbundes ist eine Alternative zum § 38 vorgeschlagen. Könnten Sie sich mit diesem Alternativvorschlag Ihrerseits anfreunden?

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank Kollege Claus. Herr Geyer bitte.

Volker Geyer (Kommunikationsgewerkschaft DPV): Die konkreten Nachteile für die Beamtinnen und Beamten sind aus unserer Sicht offensichtlich. Wenn dieser § 38 tatsächlich so umgesetzt wird, wissen wir nicht, wer künftig Postnachfolgeunternehmen wird. Wir wissen nicht, wie viele Postnachfolgeunternehmen es künftig geben wird.



Nur zur dienstlichen Verwendung

Wir wissen nur eines, dass keines der neuen Postnachfolgeunternehmen Beamtenrecht kennt. Darin sehen wir eben eine riesengroße Gefahr. Ich will es nur mal an dem Beförderungsprozess deutlich machen. Die Beförderung eines Beamten ist ein hochkomplexer, rechtlicher Sachverhalt. Wenn dort rechtliche Fehler passieren, wird nicht nur die Beförderung nicht stattfinden, sondern gesamte Beförderungslisten würden gesperrt werden. Wir sehen eben eine riesengroße Gefahr in der praktischen Anwendung, wenn in Postnachfolgeunternehmen, die bisher überhaupt noch keine Berührung mit Beamtenrecht hatten, das können ja x-beliebige Firmen in Deutschland sein, im Endeffekt das Beamtenrecht rechtssicher angewandt werden soll. Zudem hat der § 38 aus unserer Sicht auch noch eine Regelungslücke. Er regelt nämlich nicht was passiert mit den Beamtinnen und Beamten, wenn das Unternehmen ins Ausland verkauft wird. Nehmen wir mal an, die Post, die Telekom oder die Postbank wird von einer ausländischen Firma aufgekauft und der neue Betreiber verschmelzt, ich denke an die Postbank, auf die Firma im Ausland. Dann ist nicht geklärt, wie die Beamten weiterbeschäftigt werden. Das regelt das Gesetz nicht. Eine Beileihung im Ausland ist nach diesem Gesetz nicht möglich. Also sehen wir verfassungsrechtliche Bedenken in diesem § 38, weil der Artikel 143b GG abschließend ist. Dort steht, die Unternehmen sind mit Dienstherreneigenschaften zu beileihen. Mit dem Artikel „die“ ist aus unserer Sicht eindeutig festgelegt, dass das die Unternehmen Post, Telekom und Postbank sind. Zur zweiten Frage, die Alternative des § 38: Diesen Vorschlag des Deutschen Beamtenbundes unterstützen wir. Wir sehen darin allerdings eine Notlösung, weil aus unserer Sicht zwar dieser § 38 mit der Verfassung nicht in Einklang zu bringen ist, aber die Rechte der Beamtinnen und Beamten durch diesen Vorschlag des Deutschen Beamtenbundes in einer gewissen Art und Weise eben doch noch gesichert werden. Darüber hinaus würden wir es begrüßen, wenn auch das Postpersonalrechtsgesetz in § 28 noch verändert wird, damit die Beteiligungsrechte der Betriebsräte gestärkt werden, also ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates bei Grundsätzen für die Wahrung der Rechtstellung der Beamten in den neuen Unternehmen ermöglicht wird.

Die **Vorsitzende**: Herr Weber bitte.

Klaus Weber (Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft): Die Systemingenieure, die Zustellerinnen und Zusteller, die Bankkaufleute, die bei der Postbank, Telekom und bei der Post eingesetzt sind, haben sich darauf verlassen, dass die drei Aktiengesellschaften die Unternehmen sind, bei denen sie beschäftigt werden. Auf diese haben sie vertraut, auch was die Frage ihrer beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten angeht. Vor 20 Jahren gab es 270.000 Beamtinnen und Beamte. Heute sind es noch 100.000. Der Personalabbau zeichnet sich auch weiterhin in den drei Aktiengesellschaften ab, sicherlich in unterschiedlicher Richtung. Wir befürchten, wenn ein Unternehmen, das im Grunde genommen keinerlei Berührungspunkte zu den früheren Nachfolgeunternehmen hat, Dienstherrenbefugnisse bekommt, rein betriebswirtschaftlich und rein kostenorientiert eine Personalpolitik betreiben wird, die dann einhergehen könnte mit erheblichen Nachteilen. Wir befürchten Nachteile beispielsweise bei der Fragestellung von Beförderungssituationen, Aufstiegsmaßnahmen oder auch bei der Sicherung der dienstlichen Beurlaubungsverträge, um nur einige Beispiele zu nennen. Wir sind der Auffassung, dass der § 38 verändert werden muss, und zwar in zweierlei Hinsicht. Zum einen bei der Fragestellung, welches Unternehmen denn künftig diese hohe Verantwortung wahrnehmen soll. Dazu haben wir Vorschläge unterbreitet. Uns geht es um einen wirklichen Interessenausgleich, der vom Gesetzgeber zwar zunächst einmal in der Begründung verdeutlicht wird, den wir aber nicht als ausgewogen genug betrachten. Wir halten es für sehr wichtig, dass die Beamtinnen und Beamten über den § 38 tatsächlich Schutzelemente erhalten, die ihre beruflichen Expektanzen sichern, mit den gleichen Rechten und Pflichten ausgestattet, wie die anderen Beamtinnen und Beamten des Bundes im öffentlichen Dienst. Wir haben verdeutlicht, dass es dabei notwendig ist, auch die betriebsverfassungsrechtlichen Beteiligungsqualitäten der Betriebsräte entsprechend mit zu berücksichtigen, damit das auch auf einen Prüfstand kommen kann. Entsprechende Veränderungen des § 38 unterstützen wir. Aber damit geht nicht einher, dass wir unsere verfassungsrechtlichen Bedenken aufgeben. Wir sind nur der Auffassung, dass im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens, in dem man sich derzeit befindet, die Frage der Verfassungskonformität nicht abschließend zu klären ist.



Nur zur dienstlichen Verwendung

Die **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Für die GRÜNEN Kollege Dr. Lindner bitte.

Abg. **Dr. Tobias Lindner** (B90/GR): Vielen Dank Frau Vorsitzende. Ich möchte zum einen Herrn Benra fragen. Sie sprechen in Ihrer Stellungnahme von einem möglichen Dammbbruch, wenn man die Möglichkeiten der Beleihung auch auf Nachfolgesellschaften ausweiten würde. Könnten Sie ausführen, wie ich mir so ein Dammbbruch praktisch vorstellen muss und wie das aus Ihrer Sicht dann aussieht? Und zum anderen würde ich gern Herrn Weber fragen. Das Stichwort Postbank ist hier schon in dieser Anhörung angeklungen. Was ist denn aus Ihrer Sicht der praktische Hintergrund, warum jetzt dieses Gesetz eingebracht wird und wofür könnte aus Ihrer Sicht, ich formuliere es möglichst wertneutral, mit diesem Gesetzentwurf möglicherweise Vorsorge getroffen werden?

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank für die Fragen. Herr Benra bitte.

Hans-Ullrich Benra (dbb beamtenbund und tarifunion): Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren. Ein möglicher Dammbbruch, wie er von unserer Seite beschrieben wurde, ist durchaus denkbar, wenn man die geschichtliche Entwicklung des Postpersonalrechtsgesetzes vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Einbettung betrachtet und dabei berücksichtigt, dass der Verfassungsgesetzgeber Mitte der 90er Jahre davon ausging, dass mit der Festlegung der Postnachfolgeunternehmen schon im Grundgesetz eine Fixierung vorgenommen worden ist. Diese Fixierung hat aus unserer Sicht dann letztlich in der einfachgesetzlichen Ausgestaltung ihren Niederschlag gefunden. Sie hat auf der anderen Seite aber durch die besondere Funktion des Artikels 143b im Grundgesetz auch sichergestellt, dass die Kolleginnen und Kollegen einen ausreichenden, angemessenen Statusschutz erfahren. Bei der gegenwärtigen Entwurfslage ist nicht ausgeschlossen, dass künftig durch die Weiterführung von Beleihungen in Form von Rechtsverordnungen die Chance besteht, dass Postnachfolgeunternehmen oder überhaupt Unternehmen beliehen werden von denen wir heute gar nicht wissen, dass sie eines Tages mal in diese Funktion und Rolle kommen werden. Mit der Konsequenz, dass wir dort dann keinen Sachverstand vorfinden für die Belange der Beamtinnen und Beamten und die besondere statusrechtliche Ausprägung, die das Berufsbeamtentum an dieser Stelle

erfährt. Mit der weiteren Folge, dass demzufolge das Berufsbeamtentum nicht mehr in der Weise wertgeschätzt wird, nicht mal mehr vom Verordnungsgeber, wie es ursprünglich in dem Schutzgedanken des Artikels 143b GG zugrunde gelegt worden ist. Der Dammbbruch könnte dann dadurch passieren, dass alleine durch die unternehmerische Freiheit, die Kapitalverkehrsfreiheit, auch im Unionsraum, die Möglichkeit besteht, dass sich zunehmend Unternehmen entwickeln, die nicht nur inländischen Bezug haben, inländische Sitzfestlegungen haben, sondern diese durch Verschmelzungen, Teilumwandlungen möglicherweise ihren Sitz ins Ausland verlegen können. Vor diesem Hintergrund sind Unternehmen vielleicht mit einer ganz anderen Ausgangslage konfrontiert, die sich rechtlich, auch verordnungsrechtlich, vielleicht fassen lässt, sich aber im Laufe des Verfahrens möglicherweise ändert. Deswegen besteht aus unserer Sicht hier die Chance, dass die ursprünglich zu wahrenen Rechte der Kolleginnen und Kollegen in dem Maße gar nicht mehr gewahrt werden können. Demzufolge auch der Statusschutz nicht mehr in dem Maße, wie er vom Bundesverfassungsgericht zuletzt in der Entscheidung vom Januar 2012 fixiert wurde, gewährleistet ist. Aus unserer Sicht wäre das dann im Verhältnis zu der Postreform II aus dem Jahre 1994 ein Dammbbruch, einer von möglichen weiteren.

Die **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Herr Weber bitte.

Klaus Weber (Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft): In den Gesprächen, die wir mit dem Bundesfinanzministerium geführt haben, wurde auf die Frage, ob es einen konkreten Hintergrund für die beabsichtigte umfassende Gesetzesänderung gebe, betont, dass es dafür derzeit keinen aktuellen Anlass gebe. Nun ist es so, dass in der Tat die Postbank Teil der Deutschen Bank ist und über die Rolle und Funktion der Postbank innerhalb des Konzerns der Deutschen Bank wohl noch nicht abschließend entschieden ist. Wir befürchten allerdings, weil das vor 14 Tagen bereits wieder einmal Thema war, dass die Postbank vielleicht zum Verkauf ansteht oder anderweitige Lösungen getroffen werden müssen und dass daraus resultierend eine Situation entstanden ist, in der man jetzt sehr schnell eine Entscheidung treffen möchte. Wir denken, das hat also eine gewisse Bewandnis, beziehungsweise einen praktischen Hintergrund,



Nur zur dienstlichen Verwendung

den wir durchaus erkennen können.

Die **Vorsitzende**: Wir beginnen die zweite Runde. Für die UNION der Kollege Klein bitte.

Abg. **Volkmar Klein** (CDU/CSU): Ich will ein Thema ansprechen, das auch im Vorfeld schon ziemlich kontrovers diskutiert worden ist, das der unterwertigen Beschäftigung. Meine erste Frage geht auch noch mal an Herrn Benra. Sie loben in Ihrer Stellungnahme sehr den jetzigen Entwurf im Vergleich zu dem, was vorher diskutiert wurde, unter anderem wegen der klaren zeitlichen Begrenzung. Sie kritisieren aber, und vielleicht können Sie das noch näher ausführen, dass es trotzdem im Rahmen der Zuweisungsregelung möglich ist, eine unterwertige Tätigkeit, wenn auch nur vorübergehend, durchzusetzen. Die zweite Frage geht an Herrn Dr. Kremer. Ist denn aus Ihrer Sicht mit diesen nunmehr gefundenen Regelungen eine ausreichende Flexibilität für den Einsatz der entsprechenden Beschäftigten gegeben?

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank für die Fragen. Herr Benra bitte.

Hans-Ullrich Benra (dbb beamtenbund und tarifunion): Was die Zuweisung und die unterwertige Tätigkeit anbelangt, glaube ich, dass hier im Raum größtes Verständnis für die Bemühungen existiert, dass Beamtinnen und Beamte, wie im Übrigen alle Beschäftigten, entsprechend ihren Fähigkeiten eingesetzt werden. Und dafür, dass bei Beamtinnen und Beamten im Grunde auch noch der Anspruch auf eine amtsangemessene Beschäftigung hinzutritt. Das ist eine Grundlage, die dem Beamtenrecht inherent ist und die natürlich, wenn sie denn durchbrochen werden soll, einer besonderen Rechtfertigung bedarf. Eben dadurch, dass es im Gesetz oder in der Verordnung geregelt wird. Deswegen wird es niemand erstaunen, dass wir immer dafür streiten, dass diese Regelungen so sehr begrenzt werden, wie es denn nur irgend möglich ist, um diesen Anspruch nicht auszuhöhlen. Dazu gehört, dass der Gesetzgeber sich an jeder Stelle dazu bekennt, nicht nur im Rahmen einer Gesetzesbegründung, wie das jetzt hier von Seiten der Bundesregierung im verbesserten Entwurf geschehen ist, sondern auch in dem verbindlichen Regelungstext des Gesetzes als solchem. Ich will bei der Gelegenheit aber deutlich hervorheben, dass die Ausgangslage von der wir gekommen sind, eine andere gewesen ist und dass wir zurecht

deswegen der Bundesregierung dafür danken, dass sie sich an der Stelle erstmals bewegt hat - unserer Ansicht nach nur ein bisschen zu wenig. Wir hätten es begrüßt, wenn das Finanzministerium die Bereitschaft hätte erkennen lassen, diese Regelungen, die mit der Begründung eigentlich ihre Einschränkung erfährt, auch mutig in den Gesetzestext aufzunehmen.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Herr Kremer bitte.

Dr. Thomas Kremer (Deutsche Telekom AG): Aus meiner Sicht ist es erstmal ganz wichtig, dass mit den Änderungen des Dienst- und Beamtenrechts jetzt weitere Schritte unternommen worden sind. Ich möchte zum Beispiel positiv hervorheben, dass für die Beamtinnen und Beamte in den Unternehmen jetzt das Thema Lebensarbeitszeitkonten eröffnet worden ist. Ich glaube, dies ist ein echter Zugewinn. Insofern gibt es für die Kolleginnen und Kollegen sicherlich etwas Positives. Aus Konzernsicht geht die Regelung, die jetzt zum konzerninternen Einsatz auch bei einer unterwertigen Beschäftigung vorgeschlagen worden ist, nicht weit genug. Aus meiner Sicht wäre ein Zeitraum von mehr als zwei Jahren deutlich wünschenswerter, weil die Tätigkeiten, die dann verlagert werden, einen längeren Zeitraum umfassen. Auch das Thema, dass diese Versetzungen ohne Zustimmung des Beamten erforderlich und möglich sind, sollte weiter bedacht werden.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Für die SPD noch mal der Kollege Dr. Krüger bitte.

Abg. **Dr. Hans-Ulrich Krüger** (SPD): Meine Frage geht an Herrn Dr. Kremer und Herrn Benra und betrifft noch mal die vorgelegten und uns allen zugegangenen Vorschläge zur Erweiterung der Regelung im Rahmen des § 38, die entsprechenden Absätze 3, 4 und 5. Während in den Absätzen 4 und 5 davon die Rede ist, dass das zu beleihende Postnachfolgeunternehmen beamtenrechtliche Kompetenz nachweisen müsse und solle, und das mit Erörterungsgesprächen untermauert werden solle, wird in Absatz 3 von etwas ganz anderem geredet, nämlich der Perpetuierung aktueller arbeitsvertraglicher Beschäftigungsverhältnisse, also aktuell bestehender privatrechtlicher Beschäftigungsverhältnisse fernab vom Beamtenrecht. Vielleicht können Sie diesen Widerspruch anhand der Praxis, Herr Dr. Kremer und Herr Benra, auflösen und uns auch sagen, wie viele Mitarbeiter in ihrem Hause,



Nur zur dienstlichen Verwendung

Herr Dr. Kremer, davon betroffen sind.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Herr Dr. Kremer bitte.

Dr. Thomas Kremer (Deutsche Telekom AG): Vielleicht darf ich es bei etwas allgemeinen Zahlen verwenden lassen. Wir hatten schon gehört, dass bei den Postnachfolgeunternehmen insgesamt rund 100.000 Beamtinnen und Beamten beschäftigt sind. Wenn ich jetzt auf mein Unternehmen schaue, die Deutsche Telekom, dann haben wir rund 41.000 Beamtinnen und Beamte. Das ist für Deutschland eine sehr, sehr beachtliche Zahl. Deutschland insgesamt liegt mehr im Bereich von 120.000, um das einfach mal ins Verhältnis zu setzen. Vor diesem Hintergrund glaube ich, ist es ganz wichtig, dass, wenn man diese sekundären Rechtsnachfolgeunternehmen bestimmt, man das nicht tut ohne sich vorher mit den primären Postnachfolgeunternehmen auseinander und ins Benehmen gesetzt zu haben. Denn die Bestimmung der sekundären Postnachfolgeunternehmen zieht natürlich deutliche Eingriffe in die Rechtstellung und Personalhoheit der primären Postnachfolgeunternehmen nach sich. Solange es diese gibt, ist dieses Nebeneinander aus meiner Sicht recht schwierig und sollte nur im Einvernehmen geklärt werden. Dazu gehören dann auch alle weiteren speziellen Fragen.

Die **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Herr Benra bitte.

Hans-Ullrich Benra (dbb beamtenbund und tarifunion): Also uns war wichtig, zunächst einmal die Faktenlage zu bewerten. Dazu gehörte, dass es aus Sicht der Bundesregierung so war, dass der Entwurf in der vorliegenden Form natürlich verfassungsfest ist und demzufolge auch die Ausweitung von Beleihungen und allem was damit im Zusammenhang steht, und, wir haben darüber hier bereits gesprochen, nicht unter andere Regularien als eine Verordnungsermächtigung am Ende fallen sollte. Deswegen war es für uns wichtig, dass unter allen Gesichtspunkten das Verhältnis zwischen dem Interesse des Bundes, dem Interesse der Unternehmen und den Interessen der Beschäftigten in einen angemessenen Ausgleich gebracht wird. Dazu gehörte aus unserer Sicht auch der Umstand, dass bestehende Beschäftigungsverhältnisse der Kolleginnen und Kollegen nicht angetastet werden dürfen, weil wir aus den Erfahrungen der

Vergangenheit heraus wissen, mit welchen Einschränkungen in der personalwirtschaftlichen Fürsorge die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Postnachfolgeunternehmen sich zu vergebewärtigen haben. Hierzu gehört beispielsweise, dass die Teilnahme an Aufstiegsveranstaltungen, wie sie für Laufbahnbeamte in der Bundesverwaltung durchaus weitgeöffnet sind, für Angehörige der Postnachfolgeunternehmen in dem Maße gar nicht möglich ist. Häufig wird als Entsprechung dafür der Umstand angesehen, dass sie in eine Beurlaubung gehen können und im Rahmen dieser Beurlaubung in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zu dem jeweiligen Dienstgeber dann im Bereich der primären oder sekundären Postnachfolgeunternehmen weiterbeschäftigt werden können. Da sie natürlich attraktive Beschäftigungsverhältnisse ausgehandelt haben, vorfinden und in diesen tätig sind, sollte aus unserer Sicht die Reform keinen Anlass dafür geben, dass ein notwendiges Akzeptanzmanagement dadurch belastet wird, dass die betroffenen Beschäftigten nicht in der ihnen gemäßen Weise weiterbeschäftigt werden können. Deswegen hielten wir diese Vorschrift für wichtig.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Herr Dr. Kremer, Herr Dr. Krüger hat mir signalisiert, er hat Ihre Antwort nicht verstanden.

Abg. **Dr. Hans-Ulrich Krüger** (SPD): Nach meinen Informationen beschäftigt Ihr Haus, die Deutsche Telekom, 41.000 Beamtinnen und Beamten. Von diesen 41.000 Beamtinnen und Beamten sind ca. 17.500 beurlaubt, um auf der Basis eines privatrechtlichen Arbeitsvertrages, wie der Kollege Benra gesagt hat, zu veränderten optimierten Konditionen weiterbeschäftigt zu sein. Das Beamtenverhältnis, die Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis ruhen mit der Rückkehrmöglichkeit zu den schlechteren Beamtenkonditionen eines Tages, wenn die Vertragspartner der Ansicht sind, wieder zurückkehren zu können. Jetzt ging es für mich um die Frage, wie ist aus Ihrer Sicht als Postnachfolgeunternehmen der ersten Generation, nun dieser Vorschlag von ver.di und Beamtenbund bezüglich seiner Praktikabilität zu bewerten? Erscheint es aus Ihrer Situation heraus kompliziert, diese 17.500 privatrechtlichen Arbeitsverträge mit „in Klammern“ ehemaligen oder beurlaubten Beamtinnen und Beamten auch in der Zukunft zu perpetuieren und zu garantieren oder kann das vor dem



Nur zur dienstlichen Verwendung

Sinn und Zweck des Gesetzes - sekundäres Postnachfolgeunternehmen und wirtschaftlicher Rechtsnachfolger - zu Friktionen führen? Das war genau der Hintergrund meiner Frage.

Dr. Thomas Kremer (Deutsche Telekom AG): Dann danke ich für die Präzisierung. Ich möchte noch mal vorwegschicken, für das Thema der Beurlaubung gibt es immer Begrenzungen. Das können sie nicht freihändig machen, sondern dafür ist erforderlich, dass es eine konkrete Aufgabe gibt, zu der sie beurlaubt werden und, dass es eine feste Zeit dafür gibt. Es gibt keine Beurlaubung auf ewig, sondern es sind immer limitierte und aufgabenorientierte Zeitverhältnisse. Ich glaube, das rückt das Problem in ein etwas anderes Licht. Das ist jetzt nicht global zu sehen. Vor dem Hintergrund, glaube ich, sind das eher Themen, die man händeln könnte. Und ehrlich gesagt, so dass da auch kein falscher Zungenschlag entsteht, beurlaubte Beamte sind auch Beamte. Danke.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank, für DIE LINKE. Herr Claus bitte.

Abg. **Roland Claus** (DIE LINKE.): Ich habe eine gleichlautende Frage an Herrn Geyer und Herrn Benra. Sehen Sie irgendeine spezifisch ostdeutsche Dimension, die das Gesetz entfalten könnte? Oder ist diese nicht vorhanden oder zu vernachlässigen? Ich frage das deshalb, weil in Ostdeutschland eine ganze Reihe von Mitbewerbern zu dem Postunternehmen unterwegs sind, die nun überhaupt nicht posttradiert sind. Ich frage auch, ob es in der Richtung Hinweise gibt, weil das in den Stellungnahmen nicht enthalten ist und ich mich gerne einmal vergewissern würde, wie Ihre Sicht dazu ist.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Zuerst Herr Geyer bitte.

Volker Geyer (Kommunikationsgewerkschaft DPV): Eine spezielle ostdeutsche Problematik ist nicht vorhanden, denn die letzten Beamtinnen und Beamten wurden bei der Deutschen Telekom, ich glaube, im Jahr 1995 verbeamtet, bei der Deutschen Post im Jahr 1993, sodass in den neuen Bundesländern der Anteil an Beamtinnen und Beamten relativ gering ist, es sei denn, die Kolleginnen und Kollegen sind in die neuen Bundesländer versetzt worden. Aber der Anteil im Personalbestand bei Post und Telekom an Beamten in den neuen Bundesländern ist geringer als in den alten

Bundesländern.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Benra bitte.

Hans-Ullrich Benra (dbb beamtenbund und tarifunion): Bei einem Nachdenken über diese Frage muss aus meiner Sicht zunächst gesagt werden, dass das bisher nicht im Fokus der Betrachtungen war, weder aufseiten des dbb noch im Rahmen der Beteiligungsgespräche, die wir gegenwärtig mit der Bundesregierung haben. Sodass die Frage eher vielleicht unter dem Gesichtspunkt gesehen werden muss, könnten da Kollateralwirkungen eintreten. Dann bewegen wir uns auf der Ebene des Wettbewerbs. Natürlich stehen die Postnachfolgeunternehmen mit anderen Unternehmen auf dem Markt im Wettbewerb, namentlich auch in Ostdeutschland, und natürlich haben sie dann die gleiche Möglichkeit, mit einer gesetzlichen Grundlage sich bei diesem Wettbewerb entsprechend aufzustellen. Aber eine spezifische Regelung in dem Gesetzentwurf, die dieses Geschehen in irgendeiner Weise markt- oder wettbewerbsordnend in besonderer Weise ausgestalten würde, kann ich erst einmal nicht erkennen.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank, für die GRÜNEN Kollege Kindler bitte.

Abg. **Sven-Christian Kindler** (B90/GR): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich habe eine Frage an Herrn Benra und Herrn Geyer. Praktische Probleme bei der Beförderung von Beamten wurden schon angesprochen. Ich frage, was darüber hinaus praktische Probleme in Bezug auf Beleihungen sein können, die eigentlich ein inländisches Unternehmen voraussetzen? Was passiert für den Fall eines ausländischen Unternehmens oder eines Unternehmens, das seinen Hauptsitz im Ausland hat? Was heißt das für Informationsrecht, was heißt das für Sicherheitsleistungen, welche Probleme können in diesem Kontext dann rechtlich entstehen?

Die **Vorsitzende**: Danke schön, Herr Benra bitte.

Hans-Ullrich Benra (dbb beamtenbund und tarifunion): Nach dem Grundverständnis des dbb wäre eine Beleihung auf ein ausländisches Unternehmen insoweit gar nicht möglich, weil das nach dem Gesetzentwurf ausgeschlossen sein soll. Wenn das gleichwohl anders wäre, hätten wir etwas falsch verstanden. Ich will bei der Gelegenheit klar sagen, unsere Bereitschaft, hier konstruktiv im Sinne des



Nur zur dienstlichen Verwendung

deutschen Staates und seiner Institutionen mitzuwirken, müsste neu überdacht werden.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Geyer bitte.

Volker Geyer (Kommunikationsgewerkschaft DPV): Also der § 38 sagt klar aus, dass eine Beleihung nur auf inländische Unternehmen möglich ist. Dabei, dass hatte ich vorhin schon einmal kurz erwähnt, sehen wir eben auch eine Regelungslücke. Was passiert, wenn die Post, die Telekom oder die Postbank oder Teile von diesen Unternehmen von einem ausländischen Unternehmen gekauft werden und auf dieses dann verschmolzen werden. Ich mache mal ein Beispiel für die Postbank. Zurzeit ist ein Verkauf in der Diskussion, ggf. an die spanische Bank. Wenn dann die Postbank auf die spanische Bank in Madrid verschmolzen wird, ist nicht geregelt, wie die Beamtinnen und Beamten weiterbeschäftigt werden.

In dem ersten Gesetzesentwurf war eine Regelung enthalten, die das BMF wieder herausgenommen hat. Danach wären die Beamten nach § 17 an die Bundesanstalt der Post und Telekom gefallen. Das wäre aber eine Versetzung in die Beschäftigungslosigkeit gewesen, weil in der Bundesanstalt der Post und Telekom keine freien Dienstposten für die Beamtinnen und Beamten vorhanden gewesen wären. Wir lesen den Gesetzentwurf so, dass, wenn so eine Verschmelzung ins Ausland passieren sollte, die Bundesregierung oder das BMF eine Sicherheitsleistung vom noch bestehenden Postnachfolgeunternehmen abverlangen kann. Somit wäre die Bezahlung der Besoldung der Beamtinnen und Beamten aus Sicht des Bundes zwar sichergestellt, aber die Weiterbeschäftigung der Beamtinnen und Beamten in keinsten Weise. Wir sehen also, dass in so einem Fall die Kolleginnen und Kollegen an das BMF zurückfallen würden und das BMF keinerlei Beschäftigungsmöglichkeit für die Kolleginnen und Kollegen hätte.

Dann zur Frage der praktischen Probleme eines sekundären Postnachfolgeunternehmens. Den Beförderungsprozess stellen wir uns zwar schwierig vor, aber im Beamtenrecht gibt es ja nicht nur Beförderungen, das wäre zwar schön, es gibt auch die Frage der amtsangemessenen Beschäftigung. Wie soll das sichergestellt werden bei einer Firma, die noch nie etwas mit Beamten zu tun hatte? Bei der Wahrung der Expektanzen, beim Disziplinarverfahren, bei dem Thema Versetzung, Abordnung

oder bei dem Thema Besoldung kann ich mir das nicht vorstellen. Eine Firma kennt ihre Tarifverträge und weiß, wie die Arbeitnehmer bezahlt werden müssen, aber sich dann komplett neu mit dem Thema Beamtenbesoldung auseinanderzusetzen, da fehlt mir jede Phantasie, wie eine beliebige Firma in Deutschland das rechtssicher umsetzen will.

Die **Vorsitzende**: Herzlichen Dank Herr Geyer. Wir beginnen die dritte Runde für die UNION, Kollege Dr. Berghegger bitte.

Abg. **Dr. André Berghegger** (CDU/CSU): Meine Frage geht an Prof. Waldhoff und Dr. Reichert. Vielleicht noch einmal aus ihrer Sicht, warum wird durch den geplanten § 38 Absatz 2 die Rechtstellung der betroffenen Beamten gewahrt, auch bei einer Delegation an nicht unmittelbare Postnachfolgeunternehmen? Herr Prof. Waldhoff, Sie hatten die Formulierung gewählt, dass das Schutzgut der betroffenen Bundesbeamten durch den § 38 Absatz 2 gar nicht beeinträchtigt werden würde, bei einer solchen Konstellation. Könnten Sie das mir noch einmal erklären oder uns noch einmal erklären?

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Prof. Waldhoff bitte.

Prof. Dr. Christian Waldhoff (Humboldt-Universität zu Berlin): Die Beamten bleiben Bundesbeamte, d. h. die Grundstatusrechte bleiben erhalten, ziemlich egal erst einmal, was passiert. Der Besoldungsanspruch, das Amt im beamtenrechtlichen Sinne bleibt erhalten, auch wenn jetzt ein privates Unternehmen diese Beamten beschäftigt. Das heißt, im Kern des Statusbereichs kann überhaupt nichts passieren. Das ist eines der Regelungsziele von Artikel 143b GG, über die man nicht hinweg kommt. Aber ich würde gegen die Versteinerungsthese, wenn ich das einmal so sagen darf, etwa von Herrn Benra doch einwenden, dass das Bundesverfassungsgericht im 130. Band Differenzierungen zwischen „normalen Bundesbeamten“ und diesen „Postnachfolge-Bundesbeamten“ zugelassen hat. Das heißt, so statisch ist die Norm nicht. Das schafft das Bundesverfassungsgericht argumentativ dadurch, dass es die antagonistischen, die widerstreitenden Interessen, die in dieser Norm angelegt sind, gegeneinander abwägt. Das Hauptinteresse ist der Erfolg der Postreform II. Das ist der Hintergrund der ganzen Norm, bei



Nur zur dienstlichen Verwendung

weitestmöglicher Statussicherung der Beamten. Das heißt nichts. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Nichtveränderung und auch die Wertschätzung des Berufsbeamtentums, die genannt wurde, ist natürlich ein wichtiger Faktor, aber kein Rechtsfaktor.

Die Expertise könnten sich diese Unternehmen einkaufen, indem sie einfach Juristen anstellen, die sich mit Beamtenrecht hervorragend auskennen. So könnte man das administrativ machen, denn diese Expertise ist auf dem Markt vorhanden. Es muss nicht notwendigerweise ein Beamter sein, der sich im Beamtenrecht auskennt, sondern es gibt genug Juristen oder auch sonstige Angestellte, die sich gut im Beamtenrecht auskennen, die man einstellen könnte. Also diese Zementierung, diese Unbeweglichkeit ist, denn die Statussicherung ist im Kern garantiert und auch gewährleistet, einfach nicht der Norm zu entnehmen. Sie wird mehr hineingelesen, als dass sie wirklich drinstehen würde.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Dr. Reichert bitte.

Dr. Ronald Reichert (Kanzlei Redeker-Sellner-Dahs): Sie haben, Prof. Waldhoff, die Frage des Status schon angesprochen. Der Status bleibt unberührt. Die andere Frage ist, haben wir eine amtsangemessene Beschäftigung. Die amtsangemessene Beschäftigung ist sogar viel eher gewährleistet, wenn ich mir den Fall der Rechtsnachfolge vorstelle und der Beamte dann bei dem Unternehmen beschäftigt ist, das diese Rechtsnachfolge antritt. Denn das gewährleistet viel eher, dass Betätigungen da sind, die seiner bisherigen entsprechen. Man muss sich den umgekehrten Fall vorstellen. Wie sähe es denn aus, wenn die Regelung nicht so wäre oder man jetzt einfach das Gesetz hier einmal beiseiteließe und sich praktisch vorstellen würde, dass eine solche Verschmelzung ohne Gesetz stattfindet. Dann wären die Beamten wieder beim Bund. Eine amtsangemessene Beschäftigung wäre nicht möglich. Es ist genau diese Konstellation, die der Artikel 143b GG zu lösen versucht. Er versucht einen „Spagat“. Er regelt eigentlich eine Anomalie, die die Postreform II hervorgerufen hat und versucht, für diese Anomalie eine Lösung zu finden. Die Lösung besteht darin zu sagen, gut, der Beamte ist dann zwar nicht mehr so nah am Dienstherrn, aber ich stelle auf diese Weise die amtsangemessene Beschäftigung sicher. Das Modell, das hier gewählt wird, das stellt sicher, dass für solche Konstellationen eine Regelung gefunden ist.

Deswegen meine ich eigentlich, dass es sogar eine sehr zweckmäßige Lösung des Problems darstellt.

Die **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Für die SPD jetzt der Kollege Barthel bitte.

Abg. **Klaus Barthel** (SPD): Danke Frau Vorsitzende. Ich mache bei dieser Anomalie weiter. Auch wenn man sich jetzt nicht in den Details des Verfassungs- und Beamtenrechts auskennt, stellt sich die Frage, wie kann man sich das überhaupt vorstellen, wenn schon die jetzigen Postnachfolgeunternehmen sich so schwer tun mit ihren Beamtinnen und Beamten. Im Grunde ist überall herauszulesen, auch auf entsprechenden Veranstaltungen, man wäre sie am liebsten los. Man möchte andere Unternehmen finden, also sekundäre Unternehmen, denen man dieses Problem übertragen kann. Deswegen habe ich die Frage an Herrn Dr. Kremer und an Herrn Weber. Wie ist es zu deuten, dass in der Stellungnahme der Postnachfolgeunternehmen zu dieser ganzen Frage, also dass man doch gerne sekundäre Nachfolgeunternehmen hätte, und wie sich das begründet, nichts zu lesen ist? Und Herr Weber, wie verstehen Sie denn, dass man nichts darüber findet, worin letzten Endes der Grund, die Triebkraft, der Anreiz hier so eine Möglichkeit zu schaffen, besteht? Ist nicht der Verdacht womöglich nahe, dass es letzten Endes darum geht, sich z. B. dieser Lasten, von denen die Rede ist, mit den 33 Prozent Rentenversicherungsbeiträgen, die man sonst nicht hätte, auf irgendeine Weise zu entledigen? Könnte es unter Umständen dem Gesetzgeber hinterher leidtun, weil er dann selber die Kosten dafür tragen muss? Können Sie diesen „Knoten“ für mich noch einmal auflösen?

Die **Vorsitzende**: Gut, dann versuchen wir das. Herr Dr. Kremer bitte zuerst und dann Herr Weber.

Dr. Thomas Kremer (Deutsche Telekom AG): Zunächst einmal generell vorweg, ich erlebe meine Kolleginnen und Kollegen Beamten bei der Deutschen Telekom als leistungsfähige Mitarbeiter. Es sind keine „Altlasten“. Also nur, damit da kein falscher Zungenschlag entsteht. Ich habe auch in meinem persönlichen Umfeld sehr viele Beamte, mit denen ich sehr hervorragend und sehr leistungsorientiert zusammenarbeiten kann. Aus meiner Sicht kann das jetzt nicht der Punkt sein. Warum die Übertragung von Dienstherreneigenschaft auf weitere Unternehmen sinnvoll sein kann, ist einfach eine Vereinfachung in der Abwicklung.



Nur zur dienstlichen Verwendung

Wenn Sie z. B. Beurteilungen machen müssen, weil sie Beförderungen vorbereiten, geht das natürlich viel einfacher, wenn es in den entsprechenden Unternehmen erfolgt, in denen die Beamten tatsächlich beschäftigt sind. Insofern glaube ich, dass das eine sinnvolle Regelung sein kann. Der dritte Punkt, den sie angesprochen haben, ist der Unternehmensbeitrag. Der Unternehmensbeitrag von 33 Prozent ist von Gesetzes wegen vorgegeben, wie Sie ja wissen, und dient dazu, die Versorgung der Beamten zu finanzieren. Sie haben insofern Recht, wenn man das Unternehmen, das im Wettbewerb steht, mit Privatunternehmen vergleicht, dann haben sie dort einen abzuführenden Altersversorgungsanteil von 9,35 Prozent. Das ist ein deutlich anderer Betrag als die 33 Prozent. Aber das ist, glaube ich, ein etwas anderes Thema. Wenn Sie auf die Frage der Leistungsfähigkeit der einzelnen Beamtinnen und Beamten in den Unternehmen abstellen, die halte ich für hoch.

Die **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Jetzt Herr Weber noch einmal bitte.

Klaus Weber (Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft): Die Beamtinnen und Beamten leisten gleichfalls wie die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei diesen drei Aktiengesellschaften hochwertige Dienstleistungsqualität. Das ist zum Vorteil der drei Unternehmen. Ihre Tätigkeit, die sie dort in den drei Aktiengesellschaften derzeit wahrnehmen, gilt als Dienst im öffentlichen Interesse. Die Debatte, die jetzt stattfindet, ist, ob ein sekundäres Nachfolgeunternehmen gleichfalls Dienst im öffentlichen Interesse wahrnehmen soll. Das ist die Kernfrage, um die es sich hier dreht. Der Bund will ganz offenbar keine Beschäftigungs- und Kostentransportpflicht eingehen und will deshalb versuchen, eine Rechtsnachfolge zu ermöglichen. Nun ist es in der Tat so, dass die Beamtinnen und Beamten Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte sind und unter Wahrung ihrer Rechtsstellung dort eingesetzt sind. Zunächst einmal gelten alle Gesetze und Rechtsverordnungen mit wenigen Ausnahmen, die im Postpersonalrechtsgesetz einfach gesetzlich beschrieben sind. Ich möchte noch einmal betonen, und das ist sozusagen das, was uns umtreibt, wir haben schon des Öfteren in 20 Jahren Postreform II kennengelernt, dass im Rahmen des Postpersonalrechtsgesetzes Regelungen gekommen sind, die die Unternehmen als dringend erforderlich begründet haben und sie dann auch durch den Gesetzgeber

genehmigt bekommen haben, die heute aber dazu führen, dass es in vielerlei Hinsicht Probleme in der Beschäftigtenperspektive der Kolleginnen und Kollegen gibt. Ich nenne ein Beispiel. Das ist der § 4 des Postpersonalrechtsgesetzes, die Tätigkeitszuweisung, die ursprünglich begründet war mit einigen Einzelfällen, für die es notwendig sei, Beamtinnen und Beamte per Tätigkeitszuweisungen in Tochtergesellschaften und Beteiligungen tätig werden zu lassen. Mittlerweile sind das Zehntausende von Fällen. Der größte Teil bei der Deutschen Telekom AG ist bereits über Tätigkeitszuweisungen in Tochtergesellschaften und Beteiligungen unterwegs. Nun muss man sich die Frage stellen und das ist unsere Befürchtung, was passiert, wenn ein sekundäres Postnachfolgeunternehmen, das im Grunde genommen nichts mehr zu tun hat mit der Aufgabenstellung einer früheren Deutschen Bundespost, dann seine Personalpolitik an Fragen der Kostenerbringung und der Betriebswirtschaftlichkeit ausrichtet. Dass dann wiederum Druck erzeugt wird auf das Postpersonalrechtsgesetz und uns wieder Verschlechterungen ins Haus kommen, das haben die Kolleginnen und Kollegen wahrlich nicht verdient.

Die **Vorsitzende**: Herzlichen Dank Herr Weber. DIE LINKE verzichtet. Haben die GRÜNEN noch Fragen? Herr Dr. Lindner bitte.

Abg. **Dr. Tobias Lindner** (B90/GR): Vielen Dank, dass wir, was die Verfassungsmäßigkeit betrifft und die Auslegung des Artikels 143b Absatz 3 GG, kritisch sind, das haben die Herren Gutachter schon mitbekommen. Wenn wir das jetzt einfach einmal beiseiteschieben und annehmen, es wäre verfassungsgemäß, dann habe ich eine Frage an Herrn Benra und an Herrn Weber. Wenn ich die Beileihung auf weitere Töchter oder weitere Gesellschaften ausdehne, welche ergänzenden personalrechtlichen Regelungen wären aus Ihrer Sicht dann notwendig oder zweckdienlich, um das praktikabel ausgestalten zu können?

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Dann zuerst Herr Benra bitte.

Hans-Ullrich Benra (dbb beamtenbund und tarifunion): Ja, vielen Dank. Der dbb hat im Rahmen seiner Stellungnahme eine ergänzende Formulierung des § 38 Postpersonalrechtsgesetz vorgelegt, um diese Ergänzung zu identifizieren, die notwendig ist, damit bei einer Ausweitung der



Nur zur dienstlichen Verwendung

Beleihungen diejenigen, die am Ende, in welcher Form eines Postnachfolgeunternehmens auch immer, beamtenrechtliche Entscheidungen zu treffen haben, in die Lage versetzt sind, das tun zu können. Ich will vielleicht vorweg noch einmal darauf hinweisen, dass diese Ergänzungen auch dem Umstand geschuldet sind, dass wir in den vergangenen 20 Jahren eine Menge von Erfahrungen sammeln konnten. Erfahrungen, das ist, glaube ich, in der Anhörung auch schon deutlich geworden, die nicht unbedingt zum Wohle der Beschäftigten in der praktischen Arbeitserledigung der Postnachfolgeunternehmen gelaufen sind. Natürlich sind das wertgeschätzte Kolleginnen und Kollegen, ganz klar. Aber es gab in der praktischen Arbeit, und das ist das typische Phänomen der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten außerhalb des öffentlichen Dienstes in privaten Unternehmen, immer wieder Schwierigkeiten konkreter Art, wenn sie die Unternehmen zu beamtenrechtlichen Entscheidungen veranlasst haben oder sie eingefordert haben, namentlich bei der Beurteilung von Beamtinnen und Beamten. Fragen sie einmal bitte einen Unternehmer, wie eine Beamtenbeurteilung geht. Dann guckt der sie schräg an und das zu Recht. Oder wenn der Beamte sagt, ich hätte jetzt gerne einmal eine Personalförderung, das versteht kein normaler Unternehmer. Für ihn gehen die Personalentscheidungen in der Regel nach anderen Maßstäben als im öffentlichen Dienst vor dem Hintergrund von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Deswegen müssen die Maßstäbe, die für den Fall einer ausgeweiteten Beleihung in privaten Unternehmen anzuwenden sind, den Maßstäben identisch entsprechen, die im öffentlichen Dienst gelten. Das haben wir versucht abzubilden, indem wir gesagt haben, dass die notwendige Fachkenntnis zur Bearbeitung beamtenrechtlicher Angelegenheiten bei den jeweiligen Unternehmen bestehen muss und dass dort Organisationseinheiten zu bilden sind, die das tatsächlich umsetzen können. Auch weil wir in der jüngeren Vergangenheit die Erfahrung gemacht haben, dass es Streitigkeiten um die Frage gab, welches Tochter-, Enkelunternehmen oder Postnachfolgeunternehmen im Zweifel welche konsequente Zuständigkeit bei der Ausübung der Dienstherrenbefugnisse tatsächlich hatte, um eine einigermaßen Nähe zur der Ursprungsentscheidung herzustellen. Das Gleiche gilt für die praktische Bewertung dessen, was dann vor Ort

geschieht. Dafür wollen wir einen Konsultationsmechanismus etabliert haben, der zwischen dem zuständigen Ressort der Bundesregierung, dem Finanzministerium und den betroffenen Gewerkschaften einmal jährlich die Chance eröffnet, Reibereien oder Reibungsverluste im Einzelfall zu betrachten und diese dann abzustellen.

Die **Vorsitzende**: Herzlichen Dank, Herr Weber bitte.

Klaus Weber (Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft): Die Beamtinnen und Beamten sind überwiegend ausgebildet, um Postdienstleistungen, Telekommunikationsdienstleistungen und Bankdienstleistungen wahrzunehmen und üben diese Tätigkeit auch gerne aus. Sicherlich ist es deshalb naheliegend darüber nachzudenken, ob es jenseits der Frage der Verfassungskonformität Möglichkeiten gibt, dass Unternehmen Dienstherrenbefugnisse wahrnehmen für den Fall, dass eine Aktiengesellschaft nicht mehr besteht. Dazu war die Frage gestellt worden, unter welchen Voraussetzungen ginge so etwas. Da sich der Staat, die jeweilige Bundesregierung, der Bundestag aus der allgemeinen beamtenrechtlichen Regelung sozusagen löst und die Verantwortung der Dienstherrenbefugnisse immer mehr auf Unternehmen zukommen lässt, sehen wir die Pflicht und die Notwendigkeit, dass das einhergeht mit einer enormen Fürsorgepflicht, die man dann entsprechend zum Greifen bringen muss. Diese Fürsorgepflicht, die der Bundestag und die Bundesregierung jeweils tragen sollen, haben wir in unserer Stellungnahme verdeutlicht. Wir sind der Meinung, dass es hierbei um die Fragestellung der Planstellenregelungen, des Beurteilungsrechts und des Laufbahnrechts geht. Auch das Einhergehen von Personalentwicklungsfragen, die Sonderurlaubsregelungen, da verweise ich auf die Debatte über dienstliche Beurlaubungsverträge, und auch Fragen der Tätigkeitszuweisungen sind einige der Mechanismen, die ganz wichtig sind. Wenn es um Beamtenverhältnisse der Kolleginnen und Kollegen geht, muss es Schutzmechanismen geben, die auch überprüfbar sind. Und zwar überprüfbar durch die Betriebsräte, aber auch durch die jeweilige gewerkschaftliche Seite. Das hielten wir für richtig, damit eine Interessensituation da ist, die auch wirklich die Kolleginnen und Kollegen umfasst.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Wir können noch eine vierte Runde beginnen. Kollege Brackmann für



Nur zur dienstlichen Verwendung

die UNION bitte.

Abg. **Norbert Brackmann** (CDU/CSU): Ich habe noch zwei Fragen an Herrn Dr. Reichert. Die erste, wenn ich mir die Systematik der Regelung für die Beleihung auf inländische Unternehmen anschau, stellt sich zunächst einmal die Frage, wenn das gesetzlich geregelt ist, ist es dann überhaupt möglich, ein Postnachfolgeunternehmen in das Ausland zu verkaufen? Ich will das Beispiel Santander nicht verfestigen, schließlich gibt es noch UPS oder es könnte auch ein anderes Unternehmen sein. Ist nicht ein Verkauf eines solchen Unternehmens oder eine Verschmelzung oder wie auch immer auf ein ausländisches Unternehmen von vornherein ausgeschlossen? Meine zweite Frage knüpft sich daran an. In Ihrer kurzen Stellungnahme gehen Sie darauf ein, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Rechtsverordnung, in der die Details geregelt werden können, so eng und so konkretisiert seien, dass Sie keine Probleme sehen, die einen irgendwann mit der Verfassung möglicherweise in Konflikt bringen. Wenn das aber so ist, könnte man ja bei den drei Möglichkeiten, die Sie darstellen, eigentlich auch von einer automatischen Überleitung sprechen. Wenn das so konkret ist, wer überhaupt nur beliehen werden kann und mit welchen Nebenbedingungen, könnte der dann nicht auch automatisch dies bekommen? Das würde es uns erleichtern, denn wir haben uns mit der Thematik noch bis zum Jahr 2042 auseinanderzusetzen.

Die **Vorsitzende**: Dann werden wir wohl nicht mehr alle dabei sein, oder?

Abg. **Norbert Brackmann** (CDU/CSU): Wir nicht, aber unsere Nachfolger, wir dürfen ja auch an nachfolgende Generationen denken. Wir können nicht alle Fragen vorwegnehmen. Dies ist jetzt die Frage, aber es steht zu vermuten, dass ähnliche Fragen noch über vermutlich 30 Jahre auf uns zukommen werden. Daher ist eine gesetzliche Regelung zu finden, die das deutlich vereinfacht und auch die inhaltlichen Möglichkeiten des Verordnungsgebers entsprechend einschränken würde.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Dr. Reichert bitte.

Dr. Ronald Reichert (Kanzlei Redeker-Sellner-Dahs): Zur ersten Frage: Wie habe ich mir das praktisch vorzustellen, wenn die Regelung so wäre,

dass anstelle einer Rechtsverordnung ein Gesetz stünde, das jeweils erlassen werden muss? In der Tat, die Frage stellt sich. Wenn ich mir vorstelle, dass zwei Unternehmen in Verhandlungen über eine Fusion stehen und im Raum steht, dass am Ende dieser Fusion, die dann beschlossene Sache sein soll oder unter einem Vorbehalt stehen muss, ein Gesetzgebungsverfahren folgt, dann liegt es auf der Hand, dass ein solches Fusionsverfahren gar nicht erst geführt wird, denn in solche Unwägbarkeiten begibt sich niemand. Dann haben wir nämlich das Problem, dass eine solche Konstruktion, das Ganze durch Gesetz zu erledigen, ein Hemmnis wäre für gesellschaftsrechtliche Veränderungen, wie sie im Unionsgebiet durch die Kapitalverkehrsfreiheit geschützt sind. Ich glaube, es liegt nicht fern anzunehmen, dass man mit einer solchen Konstruktion auf ernsthafte unionsrechtliche Bedenken trafe. Verfassungsrechtlich sind hier auch Unternehmensfreiheiten berührt - in Artikel 2 für ausländische Unternehmen oder Artikel 12 für inländische oder innerhalb der Union Artikel 12 wieder für Unternehmen aus dem Unionsgebiet. Das kann jetzt letztlich egal sein. In der Sache ist es so, dass die unternehmerische Freiheit in einer ganz massiven Weise beschränkt wird und nicht berechenbar ist, was auf das Unternehmen zukommt. Das sind die Bedenken, die meines Erachtens sehr klar dagegen sprechen zu sagen, ich löse das Ganze durch ein Gesetz anstelle der Verordnung. Die Verordnung bietet den Vorteil der Flexibilität, ist sehr viel schneller in der Abwicklung und gewährleistet im Hinblick auf die Kapitalverkehrsfreiheit und im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Rechtspositionen den milderen Eingriff.

Sie haben als zweite Frage die Problematik aufgeworfen, wie das aussähe, wenn man schon jetzt einfach im Gesetz anstelle der Verordnung eine Automatik herstellen würde und somit gar nicht mehr im Einzelfall durch Gesetz entscheiden müsse, ob hier eine Beleihung erforderlich ist. Man macht das einfach so, in dem Moment, in dem ein Rechtsnachfolgetatbestand eintritt, wird automatisch die Beleihung gegenüber dem Rechtsnachfolger ausgesprochen. Ich glaube, dies würde dem Artikel 143b GG in der Tat nicht gerecht, denn wir haben diverse Situationen, die hier entstehen können. Wenn sie die Konstellation haben, vorhin ist das angesprochen worden, eine spanische Bank übernimmt die Postbank, können sie ganz andere



Nur zur dienstlichen Verwendung

Gewichtungen haben, und sich die Frage stellen, ist das jetzt sinnvoll, dass die Beamten dann hinterher in diesem Unternehmen dienstrechtlich betreut werden, das mit dem deutschen Rechtsraum bisher wenig zu tun hatte. In einer solchen Konstellation zu sagen, ich begeben mich der Entscheidung, wohin die Beamten kommen und mit welchen Maßgaben sie dort beschäftigt werden, würde meines Erachtens den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums und dem Artikel 143b GG nicht gerecht.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Dann machen wir weiter mit der SPD. Kollege Dr. Krüger bitte.

Abg. **Dr. Hans-Ulrich Krüger** (SPD): Ich habe noch eine Frage an Herrn Dr. Kremer, die betrifft die Beurlaubten bzw. die arbeitsvertraglichen Regelungen. Und zwar rein praktisch gedacht und gefragt, da bei Ihnen von den 23.800 Beurlaubten ungefähr 17.500 aus dem Gesamtbereich der drei Postnachfolgeunternehmen beschäftigt sind. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, so sind diese Beurlaubungen in Ihrem Hause regelmäßig projektbezogen, aufgabenorientiert und nicht ad infinitum, so dass die von ver.di und dbb in die Diskussion eingebrachte Formulierung des § 38 Absatz 3 aus ihrer Sicht praktikabel wäre. Oder würde Sie die Regelung, immer vor dem Hintergrund rein theoretischer, rein sekundärer Postnachfolgeunternehmen, im Rahmen der Fürsorgepflichten, die wir alle haben für die Beamtinnen und Beamten vor unlösbare Probleme stellen?

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Dr. Kremer bitte.

Dr. Thomas Kremer (Deutsche Telekom AG): Ich glaube, wenn ich noch einmal den Gesamtzusammenhang sehen darf, müssen wir auf der einen Seite in einem sich entwickelnden Unternehmen die angemessene Beschäftigung der Beamten sicherstellen. Damit ist auch klar, was im Jahr 1995 an Aufgaben da war, ist heute anders. Das können Sie nicht einfrieren, sondern da brauchen sie eine gewisse Flexibilität, damit die Postnachfolgeunternehmen sich auch im Wettbewerb mit den internationalen Konkurrenten schlicht und einfach behaupten können. Ich glaube, insofern ist es richtig, dass wir eine gewisse Flexibilität haben, und die Themen der In-Sich-Beurlaubung geben Flexibilität. Das ist das eine. Was sicherlich auch richtig ist, dass wir in der Vergangenheit durch

Anordnungen des BMF eine Reihe von Flexibilitäten erhalten haben, die sehr wichtig waren. Ich nenne ein Beispiel: Verkürzung der Arbeitszeit. Also ich glaube mit einem notwendigen Bewusstsein, dass Flexibilität für Unternehmen im Wettbewerb erforderlich ist, kann man eine Menge machen.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Herr Claus hat sich vorhin schon entschuldigt, dass er um 17:00 Uhr zu einem Berichterstattergespräch musste. Haben die GRÜNEN noch Fragen? Keine Fragen! UNION? Kollege Brackmann bitte.

Abg. **Norbert Brackmann** (CDU/CSU): Dann habe ich noch eine Nachfrage an Herrn Dr. Reichert und eine Frage an Herrn Dr. Kremer. An Herrn Dr. Reichert die Frage, habe ich Sie richtig verstanden, dass ein Verkauf, eine Verschmelzung oder was auch immer, zumindest an eine Unternehmung innerhalb des europäischen Rechtsraumes wegen der Kapitalverkehrsfreiheit usw. möglich ist? Ich hatte gefragt, ob es ausgeschlossen ist; Ihren Ausführungen entnehme ich, dass es möglich ist. Wenn Sie das noch einmal bestätigen könnten oder eben auch nicht, wäre ich Ihnen dankbar. Die zweite Frage geht an Herrn Dr. Kremer. In Ihrer Stellungnahme schreiben Sie: „Deswegen ist es an der Zeit, die Finanzierung der Versorgungsansprüche aller bei der Bundesanstalt beschäftigten Beamten zu harmonisieren und eine einheitliche Grundlage herzustellen.“ Das kann man nur unterschreiben. Die Frage aber, die sich mir stellt, müssen sich die 200, die Sie jetzt ansprechen, den ich weiß nicht wie viel Zigtausenden oder Hunderttausenden anpassen, die in dem bisherigen Modell drin sind oder müssen die sich dem Modell anpassen, das Sie favorisieren? Wenn Sie mir ein Argument dafür geben, dass sich die Mehrheit der Minderheit anpassen muss, dann wäre ich Ihnen dankbar.

Die **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Herr Dr. Reichert bitte und dann Herr Dr. Kremer.

Dr. Ronald Reichert (Kanzlei Redeker-Sellner-Dahs): Also die gesetzliche Regelung sagt, es dürfen nur Unternehmen mit Sitz im Inland bestimmt werden. Das ist Voraussetzung. Dann kann natürlich eine grenzüberschreitende Verschmelzung innerhalb der Europäischen Union stattfinden. Das Ergebnis muss nur sein, dass das Unternehmen auch einen Sitz im Inland hat. Das



Nur zur dienstlichen Verwendung

ist die gesetzliche Regelung. Ob es sinnvoll wäre, das weiter zu bestimmen, obliegt Ihrer Entscheidung. Ich sage mal, unionsrechtlich könnte es zweckmäßig sein, das weiter zu fassen und das Inland als Unionsgebiet anzusehen. Aber diese Regelung jedenfalls ist klar. Sie sagt, das Unternehmen muss einen Sitz im Inland haben, in Deutschland also.

Die **Vorsitzende**: Herzlichen Dank, Herr Dr. Kremer bitte.

Dr. Thomas Kremer (Deutsche Telekom AG): Das ist noch einmal eine Finanzierungsfrage für das Thema Pensionsversorgung. Da muss man einfach schauen, wie es gesetzlich geregelt ist. Sie haben für die 100.000 Beamtinnen und Beamten der Postnachfolgeunternehmen Regelungen, sodass deren Versorgung durch einen sogenannten Unternehmensbeitrag sichergestellt wird, der 33 Prozent der Bruttobezüge umfasst. Das ist die Regelung, die für 100.000 Leute gilt. So, und jetzt haben Sie in der Bundesanstalt eine abweichende Regelung, die sagt, dass nach handelsrechtlichen Grundsätzen ermittelt werden muss, wie die finanziellen Auswirkungen sind. Daraus wird dann ein Kapitalstock gebildet. Dieser Kapitalstock für die Beschäftigten der Bundesanstalt würde Ende des Jahres geschätzt ungefähr 900 Mio. Euro betragen. Wenn wir jetzt in dieses System die Beamten übertragen würden, die bisher bei den Postnachfolgeunternehmen beschäftigt sind, weil der Bund entscheidet, dass bestimmte Funktionen, die bisher bei den Postnachfolgeunternehmen wahrgenommen werden, jetzt nicht mehr da wahrgenommen werden müssen, sondern identisch auf die Bundesanstalt übertragen werden, dann würde das für die Postnachfolgeunternehmen Mehrbelastungen von 35 bis 55 Mio. Euro bedeuten. Obwohl sich an den Aufgaben schlicht nichts geändert hat. Daher meine ich, es ist die richtige Lösung, wenn man die Aufgaben 1 : 1 überträgt, dass sich dann auch die Finanzierungslast für die Postnachfolgeunternehmen nicht

verändern darf und vor diesem Hintergrund wieder auf dieses Unternehmensbeitragsmodell zurückgeht. Was übrigens für die weit überwiegende Mehrheit der Beamtinnen und Beamten gilt. Wie gesagt, die Zahl von 100.000 hatten Sie in Ihrer Frage auch schon erwähnt.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Dann bedanke ich mich bei den Herren Dr. Kremer, Benra, Geyer, Dr. Reichert, Weber und Prof. Dr. Waldhoff für ihre Auskünfte, ich bedanke mich bei den Kolleginnen und Kollegen für die Teilnahme und natürlich auch bei den Gästen.

Wie ich bereits erwähnte, wird es ein Wortprotokoll geben. Nach Auswertung des Wortprotokolls werden dann eventuelle Änderungen oder auch Nicht-Änderungen vorgenommen, aber die Anhörung wird natürlich erst ausgewertet, bevor wir beschließen.

Das ist jetzt das Ende der Anhörung, ich bedanke mich wie gesagt bei allen und wünsche Ihnen noch einen angenehmen Abend, auf Wiedersehen.

Schluss der Sitzung: 17:15 Uhr

Dr. Gesine Löttsch, MdB
Vorsitzende

Anlage

Haushaltsausschuss
- Sekretariat –

Haushaltsausschuss 18. Wahlperiode			
Ausschuss- drucksache:		1892	

Zusammenstellung
der schriftlichen Stellungnahmen,
die dem Haushaltsausschuss zu seiner öffentlichen Anhörung
am 23. Februar 2015
zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
zur Weiterentwicklung des Personalrechts der Beamtinnen und Beamten
der früheren Deutschen Bundespost
(BT-Drucksache 18/3512)
zugeleitet wurden.

- **Hans-Ullrich Benra**
dbb beamtenbund und tarifunion
- **Volker Geyer**
Kommunikationsgewerkschaft DPV
- **Dr. Thomas Kremer**
Deutsche Telekom AG
- **Dr. Ronald Reichert**
Kanzlei Redeker-Sellner-Dahs
- **Prof. Dr. Christian Waldhoff**
Humboldt-Universität zu Berlin
- **Klaus Weber**
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft



S t e l l u n g n a h m e

des dbb beamtenbund und tarifunion

zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des
Personalrechts der Beamtinnen und Beamten der früheren
Deutschen Bundespost**

BT - Drs. 18/35512



Der Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung des Personalrechts der Beamtinnen und Beamten¹ der früheren Deutschen Bundespost (PostPersWG-E) enthält die umfangreichsten Veränderungen in diesem Bereich seit der Postprivatisierung und deren Inkrafttreten zum 01.01.1995. Aus Sicht des dbb besteht hierfür allerdings keine Notwendigkeit.

Der Gesetzentwurf bedeutet einen „Dammbruch“ hinsichtlich der dienstrechtlichen Zuordnung der Beamten der Postnachfolgeunternehmen (PNU) und der Verantwortung der bisherigen Postnachfolgeunternehmen. Hier sind insbesondere zu nennen:

- die deutliche Erweiterung der Beleihungsmöglichkeiten mit den Dienstherrnrechten über die im Postumwandlungsgesetz genannten drei Aktiengesellschaften – Post, Postbank und Telekom – hinaus;
- dies auf dem Wege einer reinen Verordnungsermächtigung;
- die Trennung der Zuständigkeiten generell für die Versorgungsempfänger sowie für die Bearbeitung der Beihilfe und Verlagerung dieser Aufgaben in die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation (Bundesanstalt).

Der dbb erkennt ausdrücklich an, dass im Vorfeld der parlamentarischen Beratungen als Ergebnis der Erörterungen mit dem Bundesministerium der Finanzen eine Reihe von Verbesserungen für die betroffenen Beamten im Bereich des unterwertigen Einsatzes und der Zuweisung erreicht werden konnten. Anders als in der ersten Fassung sind Zuweisungen nicht mehr unbefristet möglich, Widerspruch und Anfechtungsklage haben wieder aufschiebende Wirkung. § 6 PostPersRG (neu) sieht im Falle eines unterwertigen Einsatzes von Beamten ohne dessen Zustimmung nunmehr eine klare zeitliche Begrenzung vor.

Allein in der Gesetzesbegründung wird klargestellt, dass ein unterwertiger Einsatz nur im Rahmen der jeweiligen Laufbahngruppe des Beamten und nicht laufbahnunterschreitend erfolgen darf. Wir erachten es allerdings wegen der weitreichenden statusrechtlichen Wirkungen für unerlässlich, diese Beschränkung direkt in den Gesetzestext aufzunehmen, damit diese Einschränkung aus Gründen der Rechtsklarheit für praktische Anwender unmittelbar erkennbar wird.

Bezüglich der Änderungen der Zuweisungsregelungen in § 4 Abs. 4 PostPersRG (neu) ist weiterhin zu beanstanden, dass auch zukünftig die Zuweisung einer unterwertigen Tätigkeit, wenn auch nur vorübergehend, möglich sein soll. Hierin liegt eine klare Ungleichbehandlung im Verhältnis zu den übrigen Bundesbeamten vor, für die nach § 29 des Bundesbeamtengesetzes eine solche Möglichkeit gesetzlich nicht geschaffen worden ist. Es ist nicht ersichtlich, warum hier eine für die Beamten der Postnachfolgeunternehmen benachteiligende Regelung notwendig sein soll. Sie sollte daher aus dem Gesetzesentwurf wieder gestrichen werden.

Bereits im Referentenentwurf waren erweiterte Möglichkeiten für Lebensarbeitszeitkonten vorgesehen, was wir begrüßen.

Gleichzeitig wird grundlegend in die seit der Postreform von 1994 geltenden

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.



Organisationsstrukturen in Bezug auf das Personal eingegriffen: Die neu eröffnete Option, Dienstherrenrechte von den originären drei Postnachfolgeunternehmen auf eine letztlich nicht eingrenzbar Zahl weiterer Unternehmen zu übertragen, führt zu einer Änderung der seit 20 Jahren geltenden personalrechtlichen Zuordnung und darüber hinaus zu einem existenziellen Wandel der personellen Verantwortung.

Für den dbb steht diese Ausweitung der Dienstherrenbefugnisse auf andere Unternehmen als die direkten Postnachfolgeunternehmen im Widerspruch zu der verfassungsrechtlichen Spezialregelung des Art. 143b GG.

Abweichend von der bisherigen dienstrechtlichen Verantwortung der Aktiengesellschaften Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG und Deutsche Telekom AG sollen die Dienstherrenrechte künftig weiter gestreut werden. Die abstrakte Gefahr des „Untergangs“ eines der primären Postnachfolgeunternehmen, die den Gesetzentwurf hier leitet, kann jedoch nicht durch die mögliche Übertragung der Befugnisse auf eine bei Erlass des Gesetzes nicht absehbare Zahl von Unternehmen gelöst werden.

In den Gesetzesberatungen wurde zwar versichert, dass nicht daran gedacht sei, § 38 Abs. 2 PostPersRG (neu) auf die vorhandenen Töchter anzuwenden. Im Gesetz hat diese Beschränkung jedoch keinen Niederschlag gefunden. Unsere verfassungsrechtlichen Bedenken werden dadurch verstärkt, dass tatbestandlich auch solche Unternehmen beliehen werden können, die nicht zum Konzernbereich der Postnachfolgeunternehmen gehören. Demgegenüber geht Art. 143b Abs. 3 GG davon aus, dass die Postnachfolgeunternehmen noch einen rechtlichen Einfluss auf weitere Unternehmen ausüben können, denen im Einzelfall Teile der Dienstherrenrechte übertragen worden sind.

Art. 143b Abs. 3 GG gibt eine klare Zuordnung der Verantwortung für die betroffenen Beamten vor. Die geplante Beleihung entbehrt nach unserer Auffassung der gebotenen Konkretisierung: Als Voraussetzung soll ein im Gesetz selbst nicht näher umschriebenes rechtliches oder wirtschaftliches Nachfolgeverhältnis genügen. Die Anerkennung als „Aktiengesellschaft“ im Sinne des § 1 PostPersRG soll künftig im Wege einer Rechtsverordnung der Bundesregierung ohne nochmalige Beteiligung des Bundesgesetzgebers erfolgen.

Der dbb hegt Zweifel, ob angesichts der grundsätzlichen Bedeutung der verfassungsrechtlich abgesicherten Dienstherrenfähigkeit für die ausdrücklich im Grundgesetz erwähnten Postnachfolgeunternehmen eine Ausweitung dieses institutionell begrenzten Kreises im Wege einer einfachgesetzlichen Verordnungsermächtigung überhaupt den Anforderungen der Verfassung genügen würde.

Mit der „Weiterentwicklung des Personalrechts der Postnachfolgeunternehmen“ wollte der Gesetzgeber im Zuge der Postreform im Jahre 1994 u. a. auch eine Beschäftigungsgarantie unter Beibehaltung eines einheitlichen Dienstrechts für die in der ehemaligen Deutschen Bundespost tätigen Beamten erhalten. Um dies sicherzustellen, wurde in Art. 143 b Abs. 3 GG festgelegt, dass die bei der Deutschen Bundespost tätigen Bundesbeamten unter Wahrung ihrer Rechtsstellung und der Verantwortung des Dienstherren bei den privaten Unternehmen beschäftigt werden. Dass es sich bei den privaten Unternehmen in diesem Sinne ausschließlich um die drei Postnachfolgeunternehmen Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG und Deutsche Telekom AG



handeln sollte, wurde dabei durch deren namentliche Verankerung als Postnachfolgeunternehmen im Postumwandlungsgesetz klargestellt.

Auch wenn die Auswirkungen der Liberalisierung damals unterschätzt wurden, hat der Gesetzgeber damit dennoch die Rechte der Beamten verfassungsrechtlich abgesichert. Deshalb ist eine Ausweitung des geltenden Beleihungsmodelles auch nur durch eine Verfassungsänderung möglich und nicht wie mit dem vorgelegten Gesetzentwurf geplant, durch eine auf Grundlage einer einfachgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage erlassenen Verordnung.

Aus Sicht des dbb reicht das derzeit bestehende gesetzliche Instrumentarium völlig aus, um eine Beschäftigung der Beamten auch in den dem Wettbewerbsdruck ausgesetzten Unternehmen angemessen sicherstellen zu können.

Vor diesem Hintergrund erweckt der Gesetzgeber mittels geschickter Absicherungsstrategien den Eindruck, sich gegen ein etwaiges Rückfallszenario der Beschäftigten der Postnachfolgeunternehmen an ihn selbst abzusichern. Aus Sicht des dbb ist es wichtig, dass dabei den wirtschaftlichen Interessen des Bundes mindestens gleichwertig auch die berechtigten Interessen der Beschäftigten gegenüber gestellt werden. Dazu gehört mindestens, dass bestehende Beurlaubungen Vertrauensschutz genießen und dass - als Ergebnis bereits in der jetzigen Struktur gewonnener Erfahrungen - fachkompetente Organisationsstrukturen in den beliebigen Unternehmen sichergestellt und gemeinsam mit den Spitzenorganisationen regelmäßig überprüft werden. Vorbehaltlich der fortbestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken halten wir deshalb als Mindestlösung folgende Ergänzung des § 38 PostPersRG (neu) für geboten:

Alternativer Vorschlag zu § 38 PostPersRG (neu)

Postnachfolgeunternehmen

(1) Postnachfolgeunternehmen sind

1. die in § 1 Absatz 2 des Postumwandlungsgesetzes genannten inländischen Unternehmen und
2. die durch eine Rechtsverordnung nach Absatz 2 als Postnachfolgeunternehmen bestimmten Unternehmen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Unternehmen als Postnachfolgeunternehmen **im Sinne des § 39** zu bestimmen, soweit dies zur Wahrung der Rechtsstellung der Beamten, insbesondere zur Sicherstellung einer ihrem Amt angemessenen Beschäftigung, geboten ist. Es dürfen nur Unternehmen mit Sitz im Inland bestimmt werden, die in einem rechtlichen oder wirtschaftlichen Nachfolgeverhältnis zum ehemaligen Sondervermögen Deutsche Bundespost stehen. Die vertretungsberechtigten Organe der betroffenen Unternehmen sind vor dem Erlass der Rechtsverordnung anzuhören. In der Rechtsverordnung ist zu regeln, welche Beamten bei welchem Postnachfolgeunternehmen beschäftigt werden.

(3) Bestehende Beurlaubungen gemäß § 4 Abs. 2 und Abs. 3 werden fortgeführt; das mit der Wahrnehmung von Dienstherrenbefugnissen neu betraute Postnachfolge-



unternehmen verpflichtet sich zur Fortsetzung damit verbundener bestehender Beschäftigungsverhältnisse unter den bisherigen arbeitsvertraglichen Bedingungen.

(4) Die Unternehmen im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 sind verpflichtet nachzuweisen, dass die notwendige Fachkenntnis zur Bearbeitung beamtenrechtlicher Angelegenheiten besteht. Hierzu sind in den Unternehmen Organisationseinheiten zu bilden, in denen beamtenrechtlich geschulte Mitarbeiter mit der Bearbeitung der Angelegenheiten der Beamten betraut sind.

(5) Einmal jährlich ist zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften ein Erörterungsgespräch hinsichtlich der ordnungsgemäßen Erfüllung der beamtenrechtlichen Vorschriften durch das Unternehmen im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 zu führen.

Stellungnahme

der Kommunikationsgewerkschaft DPV (DPVKOM)

zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des
Personalrechts der Beamtinnen und Beamten der
früheren Deutschen Bundespost**

BT-Drs. 18/35512

Das Bundesministerium der Finanzen hat uns mit Schreiben vom 2. Juli 2014 einen Gesetzesentwurf zur Weiterentwicklung des Personalrechts der Beamtinnen und Beamten der früheren Deutschen Bundespost übersandt. An diesem Gesetzesentwurf hat das Bundesfinanzministerium nach eigenen Aussagen ein Jahr lang gearbeitet. Weder die Gewerkschaften noch die Unternehmen sind bei der Entstehung dieses Gesetzesentwurfs beteiligt worden. Bei einer Reform des Personalrechts, die die größte Reform seit 20 Jahren darstellt, ist es aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, dass die Beteiligten nicht eingebunden wurden. Das Ergebnis ist ein Gesetzesentwurf, der teilweise verfassungswidrig ist.

So begrüßt die DPVKOM zwar inhaltlich zum einen, dass bzgl. der in § 6 PostPersRG festgeschriebenen Möglichkeit eines unterwertigen Einsatzes von Beamten nunmehr eine klare zeitliche Begrenzung, in der dies ohne Zustimmung des Beamten geschehen kann, festgeschrieben werden soll.

Zudem wird auch positiv bewertet, dass zumindest in der Gesetzesbegründung klargestellt wird, dass ein unterwertiger Einsatz nur im Rahmen der jeweiligen Laufbahn des Beamten und nicht laufbahnunterschreitend erfolgen darf. Hier würde sich die DPVKOM allerdings wünschen, dass diese Beschränkung direkt in den Gesetzestext formuliert wird, damit diese Einschränkung für praktische Anwender unmittelbar deutlich und erkennbar wird.

Bezüglich der Änderungen der Zuweisungsregelungen in § 4 Abs. 4 PostPersRG kritisiert die DPVKOM allerdings, dass zukünftig auch die Zuweisung einer unterwertigen Tätigkeit, wenn auch nur vorübergehend, möglich sein soll. Hierin liegt eine klare Ungleichbehandlung im Verhältnis zu den übrigen Bundesbeamten vor, für die nach § 29 des Bundesbeamtengesetzes eine solche Möglichkeit gesetzlich nicht geschaffen worden ist. Es ist nicht ersichtlich, warum hier eine solche – aus Sicht der Beamten der PNU – benachteiligende Regelung notwendig sein soll. Daher muss diese Regelung nach Ansicht der DPVKOM aus dem Gesetzesentwurf wieder gestrichen werden.

Positiv bewerten wir weiterhin, dass nach dem Gesetzesentwurf nun Lebensarbeitszeitkonten ermöglicht werden.

Unsere wesentlichen Kritikpunkte beziehen sich hingegen auf die in den neuen §§ 38 und 39 PostPersRG vorgesehenen erweiterten Beleihungsmöglichkeiten für andere als die Postnachfolgeunternehmen. So wurde zwar unsere Verfassung mit der Privatisierung der Deutschen Bundespost geändert und der Artikel 143b eingefügt. In der Gesetzesbegründung wurde die Änderung wie folgt begründet:

„Die Bundesregierung geht davon aus, dass das Beleihungsmodell einer Übergangsregelung im Grundgesetz bedarf. Nach dem Beleihungsmodell werden die Beamten der Deutschen Bundespost unter Beibehaltung ihres Status als Bundesbeamte bei den **in privatrechtlicher Rechtsform geführten Unternehmen** weiterbeschäftigt. Zugleich werden die Unternehmen ermächtigt, die dem Dienstherrn Bund obliegenden Befugnisse gegenüber den ihnen angehörenden Beamten auszuüben. (Drucksache 12/7269)“

Aus dem Wortlaut "in privatrechtlicher Rechtsform geführten Unternehmen" wird allerdings in diesem Zusammenhang deutlich, dass mit privaten Unternehmen die Unternehmen gemeint waren, die unmittelbar aus der Deutschen Bundespost hervorgegangen sind. Dies hat der Gesetzgeber auch im Postumwandlungsgesetz § 1 Abs. 1 und 2 entsprechend ausgeführt.

Nach § 38 PostPersRG, welcher den organisationsrechtlichen Kernteil der Reform enthält, können jedoch nicht nur die im Postumwandlungsgesetz genannten drei Postnachfolgeunternehmen mit der Dienstherrneigenschaft beliehen werden, sondern nach Abs. 1 Nr. 2 weitere durch Rechtsverordnung zu bestimmende Unternehmen. Die Ermächtigung soll Unternehmen mit Sitz im Inland umfassen, die in einem rechtlichen oder wirtschaftlichen Nachfolgeverhältnis zur ehemaligen Deutschen Bundespost stehen.

Dies ist aus Sicht der DPVKOM nicht durch das Grundgesetz abgedeckt.

So ist Art. 143b GG die Grundnorm für die Entwicklung der Postnachfolgeunternehmen und die rechtliche Sicherung der dort beschäftigten Beamten. Die Verfassung geht davon aus, dass bei den Postnachfolgeunternehmen niemand mehr verbeamtet wird und damit dort keine neuen Beamten mehr nachrücken. Die Regelung hat daher einerseits Übergangscharakter. Für die vorhandenen Beamten stellt sie im Rahmen praktischer Konkordanz mit Art. 33 Abs. 5 GG eine Sicherung ihrer Rechte in einem – neuen – privaten Unternehmensumfeld dar. Durch die Bindung dieser Personengruppe an die genannten Aktiengesellschaften hat der Gesetzgeber damals bewusst einen Vertrauensschutzbestand geschaffen.

Zwar schreibt Art. 143b GG keine Existenzgarantie für die drei Postnachfolgeunternehmen fest. Wohl gibt er damit aber eine institutionelle Garantie bzgl. der Verantwortung des Bundes für die bei den Postnachfolgeunternehmen beschäftigten Beamten und deren organisatorische Zuordnung ab, wie die Formulierung, „werden ... bei den privaten Unternehmen beschäftigt“ in Art. 143b Abs. 3 belegt (in diesem Sinne wohl auch Maunz/Dürig/Herzog/Lerche Grundgesetzkommentar, zu Art. 143b GG, Rd-Nr. 30) Die Nachfolgeunternehmen sind danach nicht nur ermächtigt oder berechtigt, sondern verpflichtet, die Dienstherrnbefugnisse wahrzunehmen. Ob damit ausgeschlossen ist, dass einzelne Befugnisse, etwa zur Beurteilung, durch Beleihung weitergegeben werden können, ist strittig. Ausgeschlossen dürfte jedenfalls sein, dass sämtliche Dienstherrnbefugnisse im Wege der Beleihung auf Unternehmen, die nicht zu den Postnachfolgeunternehmen zählen, übertragen werden können (so wohl Maunz/Dürig/Herzog/Lerche, a. O., Rd-Nr. 33).

In den Gesetzesberatungen wurde zwar versichert, dass nicht daran gedacht sei, § 38 Abs. 2 auf die vorhandenen Töchter anzuwenden; im Gesetz hat diese Beschränkung jedoch keinen Niederschlag gefunden.

Die durch die Gesetzesänderung geplante Verlagerung der Dienstherrneigenschaft wird zu einer Aushöhlung der Rechte der Beamten führen. Bereits in den vorhandenen Tochterunternehmen der PNU ist ein stringenter Durchgriff der Mutteraktiengesellschaften auf die Personalführung nicht immer sichergestellt. Die Problematik zeigt sich hier schon durch die vom Bundesverwaltungsgericht gemäßregelte Vorgehensweise der Deutschen Telekom bei der Beurteilung und Beförderung von Beamten. Hier hatten die Tochter- und Enkelunternehmen erhebliche Probleme die bei ihnen eingesetzten Beamten zu beurteilen bzw. einen Beurteilungsbeitrag zu leisten. Die Möglichkeiten sinken, wenn die Dienstherrnbefugnisse völlig losgelöst von solchen Bindungen übertragen werden. In diesem Zusammenhang verlaufen auch die Befugnisse der Rechtsaufsicht in § 20 PostPersRG letztlich ins Leere. Diese inhaltliche / fachlichen Defizite werden faktisch durch eine Beleihung mit der Dienstherrneigenschaft noch verstärkt.

Nach Art. 143b Abs. 3 S. 2 GG können Änderungen am „Beleihungsmodell“ zudem, wenn überhaupt, nur durch ein Bundesgesetz selbst vorgenommen werden, und nicht, wie in § 38 vorgesehen, durch eine Rechtsverordnung. Der Entwurf lässt den Gesetzgeber bei der Entscheidung im konkreten Fall außen vor, die Beleihung erfolgt qua Verordnung.

Es sind zudem erhebliche Zweifel angebracht, ob die Verordnungsermächtigung den Voraussetzungen des Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG genügt. Danach müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung im Gesetz selbst hinreichend bestimmt sein. Dies gilt erst recht, als nicht nur ein rechtliches, sondern auch ein nur „wirtschaftliches“ Nachfolgeverhältnis die Beleihung rechtfertigen soll. Die in den einzelnen Postnachfolgeunternehmen bereits heute erkennbare Aufspaltung in Töchter und Enkel wie auch die Tatsache, dass eine rein wirtschaftliche Nachfolge ausreicht, lässt den Kreis der beleihungsfähigen Unternehmen nicht mehr absehbar eingrenzen.

Die im Grundgesetz vorgesehene Wahrung der Rechtstellung und die gebotene Verantwortung des Dienstherrn, der weiter der Bund ist, sind dadurch in keiner Weise mehr gewährleistet. Die Ermächtigung ermöglicht so eine „uferlose Beleihung“ und tritt auf diese Weise in direkten Konflikt mit der personalrechtlichen Zielsetzung des Art. 143b GG.

Der in Abs. 2 enthaltene Satz, nach dem die Beleihung „zur Wahrung der Rechtstellung der Beamten, insbesondere zur Sicherstellung ihrer amtsangemessenen Beschäftigung geboten“ sein muss, dürfte sich im Ergebnis als reine Leerformel entpuppen.

Letztendlich widerspricht die mittels dieser Novellierung geplante Rechtsänderung in eklatanter Weise den Absichten, die der Gesetzgeber im Jahre 1994 mit der Ergänzung des Grundgesetzes durch Art. 143b verfolgt hat, nämlich eine Veränderung der Rechtsposition der in den drei Aktiengesellschaften beschäftigten Beamten an die hohe Hürde einer Grundgesetzänderung mit der hierfür notwendigen 2/3 Mehrheit im Bundestag unter Beteiligung des Bundesrates zu knüpfen.

Abschließend soll bzgl. des Themenkomplexes nicht unerwähnt bleiben, dass im Falle eines Verkaufes eines nach § 38 PostPersRG (neu) beliebigen Unternehmens an ein ausländisches Unternehmen – verbunden mit dem Untergang der Rechtspersönlichkeit - wegen der Beschränkung der Beleihungsfähigkeit auf inländische Nachfolgeunternehmen die dort beschäftigten Beamten automatisch an die BAnstPT „zwangszurückversetzt“ werden müssten, was wegen der mangelnden Beschäftigungsmöglichkeiten der BAnstPT einer Versetzung in die Beschäftigungslosigkeit gleichkommen würde. Dies allerdings wäre nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes rechtlich nicht zulässig.

Stellungnahme der Postnachfolgeunternehmen zum Gesetzesentwurf zur Weiterentwicklung des Personalrechts der Beamten der früheren Deutschen Bundespost für die Anhörung im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags am 23.02.2015

1. Übertragung von Aufgaben auf die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation

Die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation (Bundesanstalt) wird durch die Postnachfolgeunternehmen (Deutsche Telekom AG, Deutsche Post AG, Postbank AG) finanziert (Personal- und Sachkosten: etwa 155 Mio. € für 2013). Nach dem Entwurf des Gesetzes soll die Bundesanstalt die dienstrechtlichen Befugnisse für die Ruhestandsbeamten der Postnachfolgeunternehmen wahrnehmen und mit der Beihilfebearbeitung betraut werden. Das vorhandene Personal (davon etwa 200 Beamte) soll auf die Bundesanstalt übergeleitet werden. Damit erfolgt für diese Beamten ein Wechsel in ein anderes Finanzierungsmodell für ihre Versorgungsansprüche.

Das Finanzierungsmodell der Altersversorgung für die bei der Bundesanstalt beschäftigten Beamten weicht von dem Finanzierungsmodell, welches für die Beamten der Postnachfolgeunternehmen gilt, deutlich ab. Während bei den Postnachfolgeunternehmen Unternehmensbeiträge in Höhe von 33 % der Beamtenbezüge bis zum Eintritt des Versorgungsfalls gelten, werden bei der Bundesanstalt die Versorgungsansprüche nach handelsrechtlichen Grundsätzen gebildet. Diese werden von den Postnachfolgeunternehmen finanziert.

Bei dem Modell der Bundesanstalt ist insbesondere die Sicherung des gebildeten Kapitalvermögens der Bundesanstalt kostenintensiv, da dies den am Kapitalmarkt üblichen Zins- und Anlagerisiken unterliegt. Dies führt für die Postnachfolgeunternehmen zu Planungsunsicherheiten, da für die Vergangenheit häufig Nachschusszahlungen erforderlich waren. Diese erhöhten Zahlungsverpflichtungen, allein bedingt durch Kapitalmarktrisiken, können vermieden werden, sofern eine Umstellung in das Modell der Postnachfolgeunternehmen erfolgt.

Versicherungsmathematische Berechnungen der Bundesanstalt und der Postnachfolgeunternehmen zeigen, dass die Überleitung von den etwa 200 Beamten auf die Bundesanstalt zu deutlichen Mehrkosten für die Postnachfolgeunternehmen führt. Je nach Kapitalmarktzins sind dies Mehrkosten in Höhe von 35 bis 55 Mio. € (bis zum Ausscheiden der Beamten), die bei einem Verbleib der Aufgaben und des Personals in den Postnachfolgeunternehmen nicht entstehen würden. Diese Kosten können vermieden werden, sofern die Beamten in dem bisherigen Modell zur Finanzierung der Versorgungsansprüche verbleiben.

Deswegen ist es an der Zeit, die Finanzierung der Versorgungsansprüche aller bei der Bundesanstalt beschäftigten Beamten zu harmonisieren und eine einheitliche Grundlage herzustellen. Inhalt dieser Regelung soll sein, die Finanzierung der Versorgung aller Bundesbeamten der Bundesanstalt auf das gleiche Beitragsmodell, das auch für die Beamten bei den Postnachfolgeunternehmen gilt, umzustellen. Hierdurch können künftig Nachschusszahlungen bedingt durch Zinsschwankungen am Kapitalmarkt vermieden werden. Das bei der Bundesanstalt gebildete Kapitalvermögen in Höhe von etwa 900 Mio. € per 31.12.2015 (gemäß aktuellen versicherungsmathematischen Prognosen für das Jahr 2015) kann der Bund erhalten.

Dazu ist eine gesetzliche Ermächtigungslage, um eine vertragliche Regelung für eine alternative Finanzierungsstruktur für die Altersversorgung für die Beamten der Bundesanstalt treffen zu können, erforderlich.

Der von den Postnachfolgeunternehmen zu zahlende Beitrag in Höhe von 33 % auf die Bruttobezüge der Beamten ist immer noch deutlich höher als der Arbeitgeberbeitrag der Wettbewerber zur gesetzlichen Rentenversicherung. Dieser beträgt 9,35 %.

2. Sonderzahlung

In der Begründung zu dem Gesetzesentwurf wird vorgetragen, die Regierung verzichte auf einen einmaligen Zahlungsanspruch in Höhe von 30 Mio. € aus Anlass der Zahlungen an die Postbeamtenversorgungskasse. Bei den Zahlungen an die Postbeamtenversorgungskasse ist auch die an die Beamten zu leistende Sonderzahlung ("Weihnachtsgeld") Bemessungsgrundlage für den Unternehmensbeitrag. Der Bund hat die Sonderzahlung durch Gesetz halbiert. Daher muss auch für 2011 der entsprechende Unternehmensbeitrag angepasst werden. Dieser Verpflichtung ist der Bund bisher nicht nachgekommen und will erst im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Postpersonalrechts den längst überfälligen Ausgleich schaffen. Dies ist kein Entgegenkommen des Bundes.

3. Gesellschaftsrecht:

Der Entwurf enthält diverse gesellschaftliche Regelungen, die Umwandlungsvorgänge in Postnachfolgeunternehmen erheblich erschweren und die nicht verhältnismäßig sind. Besonders belastend können sich die Vorschriften zur Anordnung von Sicherheitsleistung (§ 39 Abs. 2 PostPersRG-E) und zur Organhaftung (§ 39 Abs. 3 PostPersRG-E) auswirken und die insgesamt unverhältnismäßig sind.

Änderungsbedarf besteht insbesondere in folgenden Punkten:

- Die Anordnung einer Sicherheitsleistung sollte auf „gegenwärtige“ Zahlungs- und Kostentragungspflichten beschränkt werden. Die derzeit vorgesehene Einbeziehung „zukünftiger“ Ansprüche führt dazu, dass die Höhe der Sicherheitsleistung unkalkulierbare Ausmaße annehmen kann.
- Die Anordnung einer Sicherheitsleistung darf nur zulässig sein, wenn „die konkrete Gefahr“ besteht, dass Zahlungs- und Kostentragungspflichten nicht erfüllt werden. Der bloße Umstand, dass „es nicht ausgeschlossen erscheint“, dass die Erfüllung dieser Pflichten gefährdet ist, reicht nicht aus, um eine solche Anordnung zu rechtfertigen.
- Die Möglichkeit, Sicherheitsleistung anzuordnen, ist auf zwei Wochen nach Zugang der Anzeige über die Umweldungsmaßnahmen zu befristen. Eine zeitlich unbegrenzte Anordnungsbefugnis der Behörde führt zu einer nicht hinnehmbaren Rechtsunsicherheit für die betroffenen Unternehmen.
- Die Organhaftung sollte beschränkt werden auf Fälle der schuldhaften Verletzung der Anzeige- und Informationspflichten durch das Geschäftsführungsorgan. Derzeit ist die Haftung verschuldensunabhängig ausgestaltet.
- Ferner sollte die Haftung davon abhängig gemacht werden, dass sowohl zwischen der konkreten Umweldungsmaßnahme und dem Schaden, als auch zwischen der Pflichtverletzung und dem Schaden eine Kausalität besteht. Derzeit enthält die Regelung kein eindeutiges Kausalitätserfordernis.

**Stellungnahme für den Haushaltsausschuss
des Deutschen Bundestages am 23.2. 2015**

Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Weiterentwicklung des Personalrechts der Beamten und Beamtinnen der Dt. Bundespost (BT-Drs. 18/ 3512)

1. Der Gesetzentwurf schließt eine Regelungslücke in Fällen gesellschaftsrechtlicher Folgeentwicklungen bei den Postnachfolgeunternehmen durch Umwandlung oder Auflösung. Es besteht ein Regelungsbedarf, weil die vorhandene gesetzliche Beleihung nicht gegenüber Rechtsnachfolgern wirkt. Die Pflicht zur Weiterbeschäftigung nach Artikel 143b Abs. 3 GG i.V.m. § 2 Abs. 1 PostPersRG liefe in solchen Fällen ins Leere.
2. Der Lösungsansatz des Gesetzentwurfs in § 38 PostPersRG besteht in der *Ermächtigung* der Bundesregierung, durch Rechtsverordnung Rechtsnachfolger der Postnachfolgeunternehmen zu beleihen. Eine Alternative bestünde darin, die Weiterbeschäftigungspflicht und Beleihung in § 38 PostPersRG selbst, also *von Gesetzes wegen*, automatisch auf die Rechtsnachfolger auszuweiten.
3. In beiden Fällen berührt die Ausweitung der Beleihung auf private Unternehmen zwar grundsätzlich die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums und muss sich an Artikel 33 Abs. 5 GG messen lassen. Sie ist aber durch Artikel 143b Abs. 3 GG gedeckt. Dieser sichert das Beleihungsmodell als solches ab. Gründe, den Artikel 143b Abs. 3 GG auf die konkreten seinerzeitigen Teile des Sondervermögen zu beschränken und durch Umwandlung entstehende Surrogate auszuklammern, sind nicht ersichtlich. Der Wortlaut vermeidet eine konkrete Bezeichnung. Der Verweis auf die „privaten Unternehmen“ lässt Raum zur Auslegung. Unter Berücksichtigung von Schrifttum, Entstehungsgeschichte und Zweck der Regelung spricht ganz Überwiegendes dafür, dass die verfassungsrechtliche Ermächtigung auch durch Umwandlung entstehende Rechtsnachfolger mit erfassen sollte. Das gilt erst recht bei Zugrundelegung eines funktionalen Unternehmensbegriffs. Daher bestehen keine Einwände des materiellen Verfassungsrechts.
4. Soweit der Gesetzgeber anstelle der erwähnten automatischen Erstreckung der Weiterbeschäftigungspflicht und Beleihung auf mittelbare Rechtsnachfolger des Sondervermögens Deutsche Bundespost den Weg einer Ermächtigung der Bundesregierung zur Delegation durch Rechtsverordnung gewählt hat, trägt dies der Wahrung der Rechte der

betroffenen Beamten und dem Sinn des Artikel 143b Abs. 3 GG in besonderer Weise Rechnung. Namentlich in Fällen der Verschmelzung mit anderen Unternehmen, die ebenfalls zu den Formen der Umwandlung gehört, sprechen gewichtige verfassungsrechtliche Gründe dafür, vor einer Erstreckung der Weiterbeschäftigungspflicht und Beleihung auf das neue Unternehmen dieses in den Blick zu nehmen. Nur dies gewährleistet eine auf die Verhältnisse des Einzelfalls zugeschnittene sachgerechte Entscheidung über die Weiterbeschäftigung der Beamten unter Berücksichtigung der Bedeutung des Berufsbeamtentums, der Interessen der betroffenen Beamten, der Unternehmen und des Bundes. Die Informationspflichten und der Prüfvorbehalt des § 39 dienen ihrer Verwirklichung. Aus eben diesen Gründen begegnet die oben erwähnte (s.2.) Alternative eines Beleihungsautomatismus durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken.

5. Ein dritter Weg, nämlich der, die *Beleihung* jeweils *im Einzelfall durch Gesetz* auszusprechen, greift weitaus intensiver in die Kapitalverkehrsfreiheit innerhalb des Unionsgebietes ein und erweist sich ferner als der deutlich schwerere (und schwerfälligere) Eingriff in die unternehmerischen Freiheiten nach Art.2, 12 und 14 Abs.1 GG als die im Gesetzentwurf gewählte Lösung durch Rechtsverordnung. Diese ist daher vorzuziehen.
6. Formelle verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Umsetzung der gefundenen Lösung sind nicht ersichtlich. Insbesondere achtet die Befugnis zur Beleihung durch Rechtsverordnung die Grenzen des Artikel 80 Abs. 1 GG. Ihr Wortlaut regelt Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung in Art.1 Ziff. 21 (§ 38 Abs. 2 GG PostPersRG) hinreichend genau und bleibt in den Grenzen des Anwendungsbereichs des Art. 143 b GG.
7. Die erbetene Stellungnahme enthält keine thematische Vorgabe. Der Unterzeichner hat sie dahin verstanden, etwaige Fragen der Vereinbarkeit der Gesetzentwurfs mit Verfassungs- und Unionsrecht zu identifizieren und zu erörtern. Darauf beschränkt sich der vorstehende Befund. Zu den übrigen Inhalten des Gesetzentwurfs haben sich dem Unterzeichner Fragestellungen der Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht bei erster Sichtung nicht aufgedrängt. Auf Nachfrage äußert er sich dazu gern im Ausschuss.

Bonn, den 20.12.2015

Rechtsanwalt Dr. Ronald Reichert
Partner und Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Rechtsanwälte Redeker Sellner Dahs

Bonn Berlin Brüssel Leipzig London München

*Prof. Dr. Christian Waldhoff
Humboldt-Universität zu Berlin
Juristische Fakultät
Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Finanzrecht*

Stellungnahme für die Anhörung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages am 23. Februar 2015 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Weiterentwicklung des Personalrechts der Beamtinnen und Beamten der früheren Deutschen Bundespost (BT-Drs 18/3512)

Meine Stellungnahme beschränkt sich auf die Rechtsfragen zu § 38 und § 39 des Gesetzentwurfs, d.h. auf die Frage ob bzw. wie Nachfolgeunternehmen der ehemaligen Deutschen Bundespost bestimmt werden können und auf die Frage der Erforderlichkeit und Angemessenheit der Regelungen.

Ich bin seit April 2012 Inhaber eines Lehrstuhls für Öffentliches Recht an der Humboldt-Universität zu Berlin und z.Z. Dekan der Fakultät; zuvor war ich zehn Jahre in gleicher Funktion an der Universität Bonn tätig. Ich bin Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats des Bundesministeriums der Finanzen.

I. Der verfassungsrechtliche Rahmen des Art. 143b GG

Die hier relevante Regelung des Art. 143b GG (in ihrer Auslegung durch die verfassungsgerichtliche Leitentscheidung BVerfGE 130, 52 vom 17. Januar 2012) ist als eines von mehreren Teilelementen der sog. Postreform II 1994 in das GG aufgenommen worden. Der im hiesigen Kontext interessierende Abs. 3 der Norm betrifft die Überleitung und Weiterverwendung der Bundesbeamten der ehemaligen Deutschen Bundespost. Für die Analyse der verfassungsrechtlichen Bedeutung dieser Vorschrift ist es entscheidend, dass im seinerzeitigen Gesetzgebungsverfahren offen geblieben war, ob hier überhaupt der „Vorbehalt der Verfassung“ griff, d.h. ob die getroffenen Regeln wirklich im Grundgesetz verankert werden mussten; wie aus der Legislationsgeschichte hervorgeht, wurde um kein Risiko eingehen zu müssen, diese Normstufe schließlich gewählt, obgleich gewichtige Stimmen im Schrifttum dies seinerzeit nicht für erforderlich hielten.

Sinn und Zweck der Vorschrift ist es, einerseits die (Aufgaben-)Privatisierung der ehemaligen Deutschen Bundespost zu ermöglichen, zu flankieren und deren Ziele zum Erfolg zu führen, andererseits den Beamtenstatus der von der Privatisierung betroffenen Bundesbeamten zu wahren. Sowohl in der einschlägigen Literatur¹ als auch in der Leitentscheidung des BVerfG von 2012 wird dabei die notwendige Flexibilität bei Auslegung und Anwendung von Art. 143b Abs. 3 GG betont, da der gesamte Art. 143b GG nur im Zusammenhang mit dem klar erkennbaren Willen des verfassungsändernden Gesetzgebers verstanden werden könne, die durch die Postreform II bewerkstelligte Aufgabenprivatisierung samt der für den Bund daraus resultierenden Gewährleistungsverantwortung zum Erfolg zu führen. Der Zweite Senat des BVerfG hat in diesem Zusammenhang spätere, d.h. nach der Verfassungsergänzung ergriffene dienstrechtliche Maßnahmen des Bundes „als Ausformung des Infrastruktursicherungsauf-

¹ Erstkommentierung (1996) *Lerche*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 143b Rn. 29; *Mörtl*, ebd., Zweitkommentierung (2014), Rn. 19 ff.; *Badura*, in: Bonner Kommentar zum GG, Art. 143b, Rn. 29.

trags“ und als „notwendig und zulässig“ bezeichnet (BVerfGE 130, 52 (72)). Das BVerfG löst Fragen nach der Verfassungsmäßigkeit dienstrechtlicher Regelungen im vorliegenden Kontext durch eine Verhältnismäßigkeitsabwägung zwischen diesen ggf. konfligierenden Zielen. Eine enge Wortlautauslegung, wie sie das Rechtsgutachten von *Wolff* für ver.di vornimmt, ist daher von vornherein problematisch. Von Anfang an wurde etwa in der Kommentarliteratur anerkannt, dass auch Nachfolgeunternehmen u.ä. erfasst sind². Das erhellt schon daraus, dass bei Beginn der Postreform nicht klar sein konnte, welche Unternehmensstrukturen sich auf Dauer ausbilden würden³. Auch konnten unmöglich Marktentwicklungen, Wettbewerbsstrukturen o.ä. im Detail vorausgesehen werden. Die Herstellung bzw. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der privatisierten Unternehmen wurde während der gesamten Reform betont. Die Konterkarierung dieses Verfassungsziels durch eine unnötig enge Interpretation der Statussicherung der Beamten würde den schonenden Ausgleich zwischen den möglicherweise konfligierenden Zielen verfehlen. Auch *Wolff* spricht daher von einer „normativ begrenzte(n) Flexibilisierung“ als Normziel des Art. 143b GG⁴. Dem ist in dieser Abstraktheit nicht zu widersprechen; das Normziel, verhindert jedoch eine puristische, Wortlautgrenze und Systematik überbetonende grammatikalische Auslegung, wie sie das Gutachten dann insgesamt durchzieht. Die Möglichkeit der Beileihung von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften mit Dienstherrenbefugnissen war daher von Anfang an in der Kommentarliteratur konsentiert⁵. Anhaltspunkte in den seinerzeitigen Gesetzesmaterialien, dass eine Übertragung der Beileihung auf sekundäre Nachfolgeunternehmen ausgeschlossen sein sollten, finden sich nicht – sei es, weil man dieses Problem nicht gesehen hatte, sei es, weil man eine unnötige und von Verfassungs wegen nicht erforderliche Einengung des ausführenden Bundesgesetzgebers nicht wollte.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass der Statusschutz der betroffenen Bundesbeamten als der durch die Bundesverfassungsgerichtsentscheidung von 2012 zentrale Schutzgehalt der Vorschrift, durch eine Delegation der Beileihung auf sekundäre Nachfolgeunternehmen durch den geplanten § 38 Abs. 2 des Gesetzes gar nicht beeinträchtigt werden würde. In dieser Leitentscheidung ging es um Differenzierungen des Besoldungsregimes zwischen Bundesbeamten und Bundesbeamten in Postnachfolgeunternehmen. Wenn die Abwägung der konfligierenden Ziele dort, wo sie zu monetären Nachteilen der Postnachfolgebeamten führte, zugunsten des Reformanliegens, in das Art. 143b GG eingebettet war und ist, gelöst wurde, muss dies erst recht für insoweit neutrale Umstrukturierungen gelten. Schließlich impliziert der Gesetzesvorbehalt in Abs. 3 Satz 3, der zugleich einen Regelungsauftrag darstellt, einen Gestaltungsspielraum des Bundesgesetzgebers.

Eine Begrenzung der Beileihungsmöglichkeit auf die ursprünglichen drei Bundespostnachfolgeunternehmen hinsichtlich der Beileihung fordert Art. 143b Abs. 3 GG daher nicht.

II. Beamtenrechtliche Fragen

Art. 143b Abs. 3 GG wird allgemein als eine konkretisierende Modifizierung des gleichrangigen Art. 33 Abs. 5 GG gesehen, so dass prinzipiell keine Konflikte mit dem Beamtenverfas-

² *Lerche*, a.a.O., Rn. 29.

³ *Badura*, Die Weiterbeschäftigungsgarantie des Bundes für die nach der Privatisierung der Deutschen Bundespost bei der Deutsche Telekom AG beschäftigten Beamten, DÖV 2006, S. 753 (756).

⁴ In der „verfassungspolitischen Bewertung“, S. 26 des Gutachtens, wird das Anliegen des Reformgesetzgebers grundsätzlich gebilligt.

⁵ Ausdrücklich *Lerche*, a.a.O. Rn. 29; *Badura*, a.a.O., Rn. 29; a.A. *Möstl*, a.a.O., Rn. 24.

sungsrecht auftreten können⁶. Die Norm ist selbst Bestandteil des verfassungsrechtlichen Rahmens für das Beamtenrecht. Ganz unabhängig von der Öffnung der hergebrachten Grundsätze durch die sog. Entwicklungsklausel in der Grundgesetzänderung von 2006 handelt es sich um Grundsätze, um Prinzipien, die der Konkretisierung durch den einen „erheblichen Gestaltungsspielraum“⁷ besitzenden Gesetzgeber bedürfen. Auch bei einer Beleihung von sekundären Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost sähen sich sämtliche Beamte nach wie vor einem Dienstherrn gegenüber. Für die Dienstherreneigenschaft als solche kann das ohnehin nicht bestritten werden; jenseits dieser würde durch eine Beleihung von sekundären Nachfolgeunternehmen das durch Möglichkeit der Zuweisung des Beamten nach dem bisherigen PostPersRG mögliche Auseinanderfallen von Dienstherrnenbefugnissen und Beschäftigungsstelle geradezu gegenteilig abgebaut, mithin ein beamtenrechtlich „besserer“ Zustand gefördert werden. § 38 Abs. 2 Satz 1 PostPersRG weist im Normtext selbst zudem darauf hin, dass durch die geplante Flexibilisierung der Grundsatz der amtsangemessenen Beschäftigung gefördert werden könne. Weitere Grundsätze, die beeinträchtigt sein könnten, sind nicht ersichtlich.

III. Beleihungsrechtliche Fragen

Die Beleihung mit Hoheitsgewalt kann nur durch oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen. Unabhängig von der Frage, ob dies verfassungsrechtlich notwendig war, ist die grundsätzliche Möglichkeit der Beleihung von Privaten mit Dienstherrnenbefugnissen vom GG selbst anerkannt und über den Gesetzesvorbehalt in Art. 143b Abs. 3 Satz 2 GG dem Gesetzgeber überantwortet. Die sog. Funktionsgarantie des Art. 33 Abs. 4 GG, deren tatbestandliche Einschlägigkeit schon wegen des Übergangscharakters der Gesamtregelung des Art. 143b GG nicht eindeutig erscheint, wird durch den normhierarchisch gleichrangigen Art. 143b GG modifiziert, steht dem intendierten Weg mithin ebenfalls nicht im Weg.

IV. Die Rechtsverordnung als Regelungsinstrument

Die Delegationsmöglichkeit in § 38 Abs. 2 wirft in ihrer Ausgestaltung vor dem Maßstab von Art. 80 Abs. 1 GG keine verfassungsrechtlichen Probleme auf. Inhalt, Zweck und Ausmaß sind nicht nur durch den Wortlaut der Delegationsnorm hinreichend bestimmt, sondern auch durch das gesamte normative Umfeld der Postreform II. Die Beleihung durch Rechtsverordnung hinsichtlich sekundärer Nachfolgeunternehmen ist insbesondere durch folgende Kriterien eingegrenzt:

- beamtenrechtliche Intention, d.h. Wahrung der Rechtsstellung des Beamten, insbesondere Sicherstellung einer amtsangemessenen Beschäftigung
- nur inländische Unternehmen können beliehen werden
- rechtliches oder wirtschaftliches Nachfolgeverhältnis zur ehemaligen Deutschen Bundespost
- Benennung der betroffenen Beamten in der RVO
- systematischer Zusammenhang zu den gesellschaftsrechtlichen Konstellationen des § 39 PostPersRG-E.

⁶ Badura, a.a.O., Rn. 28; Battis, in: Sachs (Hrsg.), GG, 7. Aufl. 2014, Art. 143b Rn. 8.

⁷ Battis, in: Sachs (Hrsg.), GG, 7. Aufl. 2014, Art. 33, Rn. 70.

V. Erforderlichkeit und Angemessenheit des Regelungskonzeptes der §§ 38, 39 PostPersRG-E

Das angedachte Regelungskonzept ist verfassungsrechtlich erforderlich und angemessen. Den möglichen Veränderungen der gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse bei den Postnachfolgeunternehmen wird zur Sicherung der amtsangemessenen Weiterbeschäftigung der Postbeamtinnen und Postbeamten durch Ausfüllung der Gestaltungsaufträge nach Art. 143b GG in Form von § 38 Absatz 2 PostPersRG-E Rechnung getragen, so dass der Bund den Kreis der Nachfolgeunternehmen nachträglich erweitern und in abstrakter Form vorgeben kann. Die Beleihungsmöglichkeit im Postnachfolgebereich muss bei gesellschaftsrechtlichen Veränderungen angepasst werden können. Hierbei ist ein Modell erforderlich, was auch der Schnelligkeit gesellschaftsrechtlicher Veränderungsprozesse Rechnung trägt. So sichert im Falle einer möglichen Beleihung eines Rechtsnachfolgers nach Umwandlung einer Post-Aktiengesellschaft die Erstreckung der Beleihung aufgrund eines Gesetzes die amtsangemessene Weiterbeschäftigung der betroffenen Beamten. Um diese Zielsetzung zu erreichen, ist es notwendig, dass die Bundesregierung wie in § 39 des Gesetzentwurf angedacht (Anzeige- und Informationspflichten) von geplanten Umwandlungen rechtzeitig Kenntnis erlangt und damit Gelegenheit erhält, die Auswirkungen auf die Weiterbeschäftigung der Beamtinnen und Beamten zu prüfen sowie ggf. erforderliche organisatorische und rechtliche Maßnahmen zur Sicherung der Weiterbeschäftigung der Beamtinnen und Beamten einzuleiten. Die Absicherung der Kostentragungspflichten erfolgt angelehnt an die Gläubigerschutzvorschriften zum Umwandlungsgesetz. An der Verhältnismäßigkeit der Gläubigerschutzvorschriften des Umwandlungsgesetzes bestehen keine Bedenken.

VI. Ergebnis

Durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken bestehen hinsichtlich der geplanten Fassung von § 38 und § 39 PostPersRG nicht.

Berlin, 23. Februar 2015

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Personalrechts der Beamtinnen und Beamten der früheren Deutschen Bundespost (PostPersWG-E)
[Bundestags-Drucksache 18/3512]

- Wechsel des Beleihungsmodells bei Auflösung oder Spaltung einer Aktiengesellschaft
- dienstrechtlichen Regelungen, wie der Ausweitung der unterwertigen Beschäftigung,
- der Neuordnung dienstrechtlicher Zuständigkeiten

Bundesbeamtensekretariat
Paula-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin

Telefon: 0 30 69 56-21 30
Telefax: 0 30 69 56-35 52
E-Mail: beamtinnen-und-beamte@verdi.de



Bundesverwaltung

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Zum Gesetzentwurf wurde von uns eine ausführliche Stellungnahme abgegeben. Darin begrüßen wir u. a. die Einführung von Arbeitszeitkonten, kritisieren die Ausweitung unterwertiger Beschäftigungsverhältnisse und geben unserer Erwartung Ausdruck, dass trotz der Verlagerung von Zuständigkeiten an die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation, ein wohnortnaher Einsatz von betroffenen Beschäftigten erfolgt.

ver.di erhebt rechtliche und politische Bedenken zum Wechsel des bisherigen Beleihungsmodells. Bei der Begutachtung des vorliegenden Gesetzentwurfes ist es aus unserer Sicht wichtig, sich mit der gegenwärtigen Situation auseinanderzusetzen. Vor zwanzig Jahren wurde mit der Postreform II die Privatisierung der Deutschen Bundespost vom Gesetzgeber beschlossen. Mit Artikel 143 b des Grundgesetzes und einfachgesetzlich ausgestaltet im Rahmen des Postpersonalrechtsgesetzes wurde entschieden, dass die Beamtinnen und Beamten unter Wahrung ihrer Rechtsstellung und Verantwortung des Dienstherrn Bund bei den Nachfolgeunternehmen der früheren Deutschen Bundespost beschäftigt werden, also bei Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG und Deutsche Postbank AG.

Rückwirkend betrachtet ist zu konstatieren, dass die Integration von Beamtinnen und Beamten in die Postnachfolgeunternehmen erfolgreich war. Die Tätigkeiten gelten als Dienst im öffentlichen Interesse; nur so ist es überhaupt möglich, Beamtinnen und Beamte in der Privatwirtschaft zu beschäftigen. Gemeinsam mit den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern tragen die Beamtinnen und Beamten zur beachtlichen Dienstleistungsqualität der Unternehmen bei.

Allerdings gehört zur Gesamtbewertung auch der Hinweis auf die Tatsache, dass in den letzten zwanzig Jahren rund 170.000 Beamtinnen und Beamte abgebaut wurden und sich die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten dieser Beschäftigtengruppe verschlechtert haben. Heute arbeiten noch rund 100.000 von ihnen bei den Postnachfolgeunternehmen. Das Durchschnittsalter der Beschäftigten liegt bei 43 Jahren.

Die Beamtinnen und Beamten haben darauf vertraut, dass die Beschäftigungs- und Kostenpflicht bei den mit Dienstherrnenbefugnissen ausgestatteten Nachfolgeunternehmen der früheren Deutschen Bundespost verbleiben und der Bund weiterhin die Gesamtverantwortung trägt.

Niemand hat vor zwanzig Jahren damit gerechnet, dass eines Tages einmal eine Aktiengesellschaft mit Dienstherrnenbefugnissen aufgelöst, gespalten oder ins Ausland verlagert werden könnte.

Deshalb ist es aber auch falsch zu behaupten, Artikel 143b Abs. 3 des Grundgesetzes ermögliche es, Unternehmen, die nicht Nachfolgeunternehmen der früheren Deutschen Bundespost sind, eine Beschäftigungspflicht einhergehend mit Dienstherrnenbefugnissen wahrzunehmen.

Doch genau das sieht der Gesetzentwurf vor. Sollte ein Postnachfolgeunternehmen nicht mehr bestehen, dann würde mit der neuen gesetzlichen Regelung ein Nachfolgeunternehmen auf eine Beschäftigungs- und Kostenübernahmeverpflichtung festgelegt und ihm Dienstherrnenbefugnisse übertragen werden.

Bis ein solches Nachfolgeunternehmen gefunden wird, soll die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation die dienstrechtliche Verantwortung übernehmen.

In unserer Stellungnahme äußern wir verfassungsrechtliche Bedenken zur beabsichtigten Neuregelung des Beleihungsmodells und diese Bedenken werden durch ein von uns eingeholtes Gutachten von Herrn Professor Dr. Heinrich Amadeus Wolff, Universität Bayreuth, untermauert.

Jenseits der verfassungsrechtlichen Unsicherheiten möchten wir jedoch auch auf die Erwartungen der Beamtinnen und Beamten an den Gesetzgeber hinweisen, die aus dem Spannungsfeld ihrer Beschäftigung als unmittelbare Bundesbeamte gemäß Artikel 143b GG und der mit der Postreform II angestrebten Zielsetzung, die Postnachfolgeunternehmen nach wirtschaftlichen und ökonomischen Gesichtspunkten zu führen, resultieren.

Diese Erwartungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Die mit den Postreformen garantierten Rechte, die sich aus denjenigen für unmittelbare Bundesbeamte ergeben, dürfen nicht an Qualität verlieren!
2. Die bereits erwähnte Erbringung hoher Dienstleistungsqualität für Unternehmen muss sich auch im beruflichen Werdegang positiv auswirken!

Die erfolgreiche berufliche Tätigkeit steht oft im Widerspruch zum beruflichen Fortkommen von Beamtinnen und Beamten. Auf den Personalabbau in diesem Zusammenhang haben wir bereits hingewiesen. Beförderungs- und Aufstiegsmöglichkeiten sind Mangelware, Personalentwicklungskonzepte, obwohl zwingend im Laufbahnrecht vorgesehen, werden nicht entworfen und zehntausende Tätigkeitszuweisungen zu Tochtergesellschaften und Beteiligungen einfach vorgenommen.

Die Menschen treibt die Sorge um, wie es aussieht, wenn ein anderes Unternehmen Dienstherrenbefugnisse zugewiesen bekommt, das zuvor keinerlei Berührungspunkte mit dem Beamtenrecht hat? Für diese Sorge haben wir Verständnis!

Im Falle von Umwandlungen bzw. organisatorischer Veränderungen eines Postnachfolgeunternehmens würde die Pflicht zur Weiterbeschäftigung und Kostenübernahme wieder unmittelbar dem Dienstherrn Bund obliegen. Genau das möchte der Bund vermeiden und sieht die Beschäftigungspflicht weiterhin in erster Linie bei den Unternehmen.

Tatsächlich kann der extreme Fall eintreten, dass 100.000 Beamtinnen und Beamte zusätzlich im öffentlichen Dienst des Bundes zu beschäftigten sind, obwohl dafür keine Arbeitskapazitäten bestehen. Zweifellos ist die Qualifikation der Beamtinnen und Beamten bei Postdiensten, Telekommunikation und Bankdienstleistungen verankert. Deshalb ist die Frage berechtigt, welche Alternativen außerhalb einer Beschäftigung beim Bund bestehen.

Der Regelungsvorschlag der Bundesregierung würde bei Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung einer Aktiengesellschaft zu einer „Vererbung“ von Dienstherrenbefugnissen auf andere Unternehmen - einhergehend mit einer weiteren massiven Delegation von Dienstherrenbefugnissen an Private - führen.

ver.di hat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf einen Vorschlag bei einem unvermeidbaren Wechsel des Beleihungsmodells entwickelt.

Dabei muss sich eine Reform des Personalrechts, besonders mit Blick auf eine Veränderung beim so genannten Beleihungsmodell, gleichermaßen an den Interessenlagen des Bundes, der Unternehmen und der Beschäftigten ausrichten.

An eben dieser Ausgewogenheit haben wir beim vorliegenden Gesetzentwurf erhebliche Zweifel. Im Vordergrund steht die Absicht des Bundes, eine Beschäftigungs- und damit Kostenverpflichtung für die Beamtinnen und Beamten zu vermeiden und den Unternehmen die Übertragung von Dienstherrenbefugnissen durch weitgehende Flexibilisierung, etwa beim Personaleinsatz, zu erleichtern. Aus Sicht der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten muss es darum gehen, Dienstherrenbefugnisse in einer dauerhaft verlässlichen und rechtlich einwandfreien Zuständigkeit festzuschreiben.

Eine Übertragung von Dienstherrenbefugnissen an Unternehmen ist für uns durchaus denkbar. Allerdings müssen dafür drei Voraussetzungen erfüllt sein.

1. Die Kompatibilität mit Artikel 143b GG.
2. Regularien bei der Festlegung des Unternehmens, welches Dienstherrenbefugnisse übertragen bekommen soll:
 - a. Regelungserfordernis per Gesetz
 - b. Einwirkungs- und Mitbestimmungserfordernis durch die bisherige Aktiengesellschaft
 - c. Sekundäres Postnachfolgeunternehmen (Beachtung Umwandlungsrecht)
 - d. Sicherheitsleistungen
 - e. Beschäftigungs- und Kostentragungspflicht
 - f. Kompetenz und Qualifikation vorhanden
 - g. Rückholmöglichkeit zum Dienstherrn Bund

Ziel des Gesetzes sind Regelungen, die den Zeitraum bis zum Ausscheiden aller aktiven Beamtinnen und Beamten aus den Postnachfolgeunternehmen rechtlich fixieren und zeitlich überbrücken. Diese umfassende und gleichzeitig anspruchsvolle Ausrichtung sowie die geplante Neuordnung bei dienstrechtlichen Zuständigkeiten sind Grund genug, auch auf dem Gebiet der beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten personalrechtliche Bestimmungen anzupassen.

Berufliche Entwicklungsmöglichkeiten	
Regelungserfordernis:	Hinweis:
Planstellen	§ 9 Postpersonalrechtsgesetz ist dahingehend zu erweitern, dass die Stellenpläne erweiterte Beförderungsämtel beinhalten und zwar über die nach § 9 Absatz 2 beschriebenen Regelungen hinaus.
Beurteilungsrecht	Ein rechtlich einwandfreies und praktikables Beurteilungsverfahren muss geregelt werden.
Laufbahnrecht	Laufbahnrechtliche Regelungen müssen Personalentwicklungskonzepte sicherstellen und Aufstiegsmöglichkeiten erweitern. Dabei muss es auch um Aufstiege gehen, die eine Verwendung lediglich innerhalb eines Unternehmens ermöglichen.

Sonderurlaub	§ 4, Absatz 3 Postpersonalrechtsgesetz befasst sich mit der dienstlichen Beurlaubung von Beamtinnen und Beamten. Im Falle eines Wechsels der Dienstherrenbefugnis muss sichergestellt werden, dass Beurlaubungsverträge fortgelten.
Zuweisungen	Eine Ausweitung der Tätigkeitszuweisung nach § 4 Absatz 4 Postpersonalrechtsgesetz findet nicht statt.

Die Festlegung der Grundsätze für die Wahrung der Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten i.S.v. § 38 Abs. 2 S. 2 erfolgt im Rahmen des § 24 Postpersonalrechtsgesetzes (Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes).

Daher lautet unser vorläufiges Fazit:

Für eine zukunftsweise Regelung des Personalrechts müssen sich Politik, Unternehmen und Gewerkschaften ihrer Verantwortung für das Ganze stellen. Ein vielversprechender Anfang wäre gemacht, wenn die Menschen bei Post, Postbank und Telekom die wohlverdiente Anerkennung für das erfahren, was sie täglich leisten!

gez. Klaus Weber
Bundesbeamtensekretär